

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Gegen Empfangsbekanntnis
Gramoflor GmbH & Co. KG
vertr. durch Herrn Gramann und Herrn Kreft
Diepholzer Str. 173
49377 Vechta

Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in
Herr Schlarmann

Amt für Umwelt und Tiefbau

Zimmer Nr. 333

Tel.: 04441/898 - 2490

Fax: 04441/898 - 1041

eMail: 2492@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten
s.u. oder nach Terminvereinbarung

— Ihr Zeichen:
/

Mein Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)
66.01294-2014-61

Datum:
18.10.2024

Vorhaben	Bodenabbau 61.2101.07.040										
Grundstück	Neuenkirchen-Vörden										
Gemarkung	Vörden	Vörden	Vörden	Vörden	Vörden	Vörden	Vörden	Vörden	Vörden	Vörden	Vörden
Flur	33	35	36	36	36	36	39	39	39	39	39
Flurstück	2, 4/6 (teilw.)	3/2	1/1 (teilw.)	5-6	36/2	55/36	1/4, 9/1	9/3, 9/4	2/5	12-14	

Genehmigung zum Abbau von Torf nach dem Nds. Naturschutzgesetz

A.	Entscheidung über den Antrag	Ab Seite
A.	Entscheidung	2
A.I.	Nebenbestimmungen	3
A.II.	Hinweise	15
A.III.	Begründung mit Abwägung	18
A.IV.	Rechtsbehelfsbelehrung	56
A.V.	Anlagenverzeichnis	57
A.VI.	Fundstellen der Rechtsgrundlagen	58
B.	Entscheidung über die Kosten	2

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.30 - 17.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb dieser Zeiten

TORFABBAUGENEHMIGUNG.DOCX

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sehr geehrter Herr Gramann,

über Ihren Antrag auf Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung vom 15.06.2021 entscheide ich wie folgt:

A. Entscheidung über den Antrag

Ich erteile Ihnen die Genehmigung für den Abbau von Torf auf folgenden, in der Gemarkung Vörden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liegenden Flurstücken:

Flur	Flurstück
33	2
33	4/6 (teilw.)
35	3/2
36	1/1 (teilw.)
36	5
36	6
36	36/2
36	55/36
39	1/4 (teilw.)
39	2/5 (teilw.)
39	9/1
39	9/3
39	9/4
39	12 (teilw.)
39	13 (teilw.)
39	14 (teilw.)

Die Genehmigung ergeht unter den in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Antragsunterlagen mit den vorgenommenen Grüneintragungen und die mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne sind ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.

Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig die Baugenehmigung nach § 70 NBauO erteilt.

B. Entscheidung über die Kosten

Die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung ist nach § 1, 3, 5 und 13 NVwKostG kostenpflichtig. Da Sie Anlass zum Verwaltungshandeln gegeben haben, werden Ihnen die Kosten auferlegt.

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung und die Kosten der Veröffentlichung) zu tragen. Eine genaue Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

A.I. Nebenbestimmungen

A. Grundsätzliche Befristungen und Bedingungen, Sicherheitsleistung

A-01 Der Abbau hat entsprechend der vorgelegten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu erfolgen, sofern durch ergänzende Grüneintragungen und die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird. Die in den Plänen angegebenen Abbauhöhen dürfen nicht – auch nicht vorübergehend – unterschritten werden. Jedwede Abweichung von der genehmigten Planung bedarf meiner vorherigen Zustimmung/Genehmigung.

Hinweis:

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen, wasserbaulichen Maßnahmen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und separat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta zu beantragen.

A-02 Der Torfabbau ist auf einen Zeitraum von 25 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieser Genehmigung, befristet.

A-03 Sollte der Abbau vor Ablauf der vorgesehenen Frist beendet sein, ist mit den Herrichtungsarbeiten unverzüglich zu beginnen.

A-04 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass Sie eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten für die ordnungsgemäße Herrichtung des Abbaus und die zum ökologischen Ausgleich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Landkreises Vechta hinterlegen (§ 17 Abs. 5 BNatSchG). Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf **187.770,00 €** (in Worten: einhundert siebenundachtzig siebenhundert-siebzig Euro) festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unkündbaren, selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft vorzulegen. In der Bürgschaft ist auf die den Bürgen zustehenden Einreden gemäß §§ 768, 770 u. 771 BGB zu verzichten.

A-05 Die Sicherheitsleistung bleibt bis zur mängelfreien Endabnahme bestehen. Mit dieser Sicherheitsleistung bin ich berechtigt, die angeordneten Maßnahmen unter Verwendung der Sicherheitsleistung selbst durchführen zu lassen, wenn die entsprechenden Auflagen wider Erwarten nicht fach- und fristgerecht erfüllt

werden sollten. Etwaige Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann bei Bedarf an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden.

A-06 Der Beginn des Abbaus bedarf meiner Freigabe. Der beabsichtigte Beginn ist mir mindestens 4 Wochen vor Aufnahme des Abbaus schriftlich anzuzeigen (per E-Mail an: naturschutz@landkreis-vechta.de).

A-07 Für den gesamten Abbau- und Rekultivierungszeitraum ist ein verantwortlicher Abbaustellenleiter mit entsprechender Telefonnummer vor Aufnahme der Abbautätigkeit zu benennen. Etwaige Personenänderungen sind mir unverzüglich mitzuteilen.

A-08 Die Bodenabbaugenehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für die Flurstücke, auf dem der Abbau sowie die Klimakompensation stattfinden soll, für jeden Abschnitt je zusammengehöriger Vernässungsfläche die Einverständniserklärungen der Eigentümer vorliegen und bei mir eingereicht werden.

B. Allgemeines

B-01 Auf mein Verlangen ist ein Arbeitsplan, auf dem der Stand des Abbaus sowie die Umsetzung der parallel durchzuführenden Renaturierungs- und Vernässungsmaßnahmen dargestellt ist, zu erstellen. Aus dem Plan muss insbesondere die Größe und Lage der im Abbau befindlichen Flächen mit den erreichten Abtorfungstiefen und der Entwicklungszustand der Renaturierungs- und Vernässungsflächen hervorgehen.

B-02 Einmal jährlich ist auf meine Veranlassung eine kostenpflichtige Begehung des gesamten Torfabbaus durchzuführen, bei der meine Untere Wasserbehörde, der Unterhaltungsverband UHV 97, die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und der betroffene Wasser- und Bodenverband zu beteiligen sind.

B-03 Mir müssen alle Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit unverzüglich und unaufgefordert angezeigt werden.

B-04 Der teilweise oder vollständige Übergang der Eigentumsrechte an den von dieser Abbaugenehmigung erfassten Abbaugrundstücke und die teilweise oder vollständige Übertragung oder Verpachtung der Rechte nach dieser Torfabbaugenehmigung auf einen Dritten oder einen Rechtsnachfolger sind mir rechtzeitig vor der Übertragung oder der Verpachtung anzuzeigen.

C. An- und Abfuhr/Abbaubetrieb

- C-01 Die Abbautätigkeit sowie die An- und Abfuhr darf nur an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Etwaige Abweichungen bedürfen meiner Zustimmung.
- C-02 Der Abtransport des Torfes hat ausschließlich, wie beantragt, über die bereits vorhandenen Erschließungswege zu erfolgen.
- C-03 Durch den Bodenabbau darf es nicht zu Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege kommen. Dem ist durch geeignete Maßnahmen auf dem Abbaugelände ggfls. auch durch Reifenreinigung, regelmäßiges Säubern oder Anfeuchten der Fahrwege bzw. Abrollstrecke, vorzubeugen. Sollten dennoch Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege auftreten, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Transportfahrzeuge dürfen weiterhin nicht überladen werden.
- C-04 Der Bodenabbau ist unter Beachtung der anerkannten Regeln der Bautechnik zu betreiben.
- C-05 Durch den Abbau und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten entstehenden, selbst verschuldeten Schäden von Eigentum Dritter sind durch Sie auf eigene Kosten zu ersetzen.
- C-06 Durch den Bodenabbau dürfen angrenzende und benachbarte Flurstücke nicht beeinträchtigt werden. Sollte es zu Schäden an angrenzenden Flurstücken und Gewässern kommen, sind diese umgehend in Absprache mit mir und der/dem Flurstückseigentümer:in auf Ihre Kosten zu beheben.

D. Schutz- und Sicherheitsbestimmungen

- D-01 Alle mit dem Abbau und der gesamten Durchführung der Arbeiten befassten verantwortlichen Personen sind vor dem Beginn der Abbautätigkeit über den gesamten Inhalt dieser Genehmigung in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einhaltung der Genehmigung ist laufend zu überwachen. Die Genehmigung sowie der Abbau- und Herrichtungsplan sind im Aufenthaltsraum oder an anderer Stelle jederzeit für die Mitarbeiter zugänglichen Stelle zur Verfügung zu halten.
- D-02 Auf Schildern, die an den Zugängen zum Torfabbaugelände anzubringen sind, ist auf die Gefahr für Dritte bei Verlassen der öffentlichen Wege und Betreten der Abbauf Flächen hinzuweisen. Die Schilder sind in einem guten, lesbaren Zustand zu erhalten.

D-03 Für die Betankung der Abbaugeräte (z. B. Torfstechmaschine) sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Der Abfüllvorgang für die Betankung ist ständig durch eine mit den Abfülleinrichtungen vertraute Person zu beaufsichtigen.
- Die Betankung der Fahrzeugtanks ist nur über geeignete automatisch schließende Zapfpistolen oder über handbetriebene Pumpen mit Absperreinrichtungen am Schlauch zulässig.
- Bei der Betankung der Fahrzeugtanks über Kanister sind geeignete dichte Befüllstutzen zu verwenden, so dass ein Verschütten von Kraftstoff ausgeschlossen ist.
- Sofern der Betankungsvorgang nicht bei Tageslicht stattfindet, ist der Betankungsbereich (Abgabeeinrichtung, Schlauch, Einfüllstutzen) zu beleuchten.
- Bei jeder Betankung vor Ort ist geeignetes Bindemittel (mind. 30 kg) vorzuhalten, um Tropfverluste aus den Betankungsvorgängen aufzunehmen.
- Die mobile Betankung hat sich ausschließlich auf die Abbaugeräte zu beschränken. Transportfahrzeuge sind an ortsfesten Tankstellen/ dem Produktionsstandort zu betanken.

D-04 Beim Abbaubetrieb sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmemissionen so gering wie möglich gehalten werden. Arbeitsmaschinen und Transportfahrzeuge dürfen nur mit dem Stand der Technik entsprechenden Schallschutzeinrichtungen betrieben werden.

D-05 Falls eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden können und ein begründeter Verdacht besteht, ist durch ein schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dass die festgelegten Lärmimmissionsschutzwerte eingehalten werden. Sofern notwendig, sind die im Gutachten vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Kosten der Messung haben Sie zu tragen.

D-06 Bei der Bearbeitung, der Lagerung, dem Transport und dem Umschlag des Materials sind Maßnahmen zur Minimierung der staubförmigen Emissionen unter Berücksichtigung der TA Luft Nr. 5.2.3 ff. durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die die Einhaltung der zulässigen Emissionen gewährleisten.

D-07 Beim Abbau ist neben den verbleibenden Wegen, Gräben, sonstigen Gewässern oder äußeren Grundstücksgrenzen ein min. 5,00 m breiter Schutzstreifen unausgebeutet und durch den Abbau nicht nachteilig beeinträchtigt stehen zu lassen.

E. Artenschutz

E-01 Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sowie zur Gewährleistung einer ökologisch und naturschutzfachlich sachgerechten Projektabwicklung wird eine **ökologische Baubegleitung** (ÖBB) durch eine sachkundige Person vorgeschrieben. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist der vorsorgende Biotop- und Artenschutz unter Berücksichtigung speziellen artenschutzrechtlichen Anforderungen sowie die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

E-02 Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person ist mir rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abbautätigkeit bzw. der ersten Maßnahmenausführung, mit Name und Anschrift schriftlich mitzuteilen.

E-03 Die im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchzuführenden Untersuchungen und Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen. Je nach Ergebnis des Monitorings behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen vor.

E-04 Die in den Antragsunterlagen beschriebenen und in dem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die Projektabwicklung verbindlich. Die jeweiligen Maßnahmen sind vorab nochmals im Detail mit mir abzustimmen.

E-05 Für die von dem Abbau betroffenen und dem speziellen Artenschutzrecht unterliegenden Brutvogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf einer Fläche von insgesamt 16 ha durchzuführen. Durch die Maßnahmen E 1 und E 2 können 10,83 ha Ersatzlebensraum für die betroffenen Arten bereitgestellt werden. Es verbleibt ein weiterer Flächenbedarf von 5,17 ha, der noch nachzuweisen und mir zur fachlichen Prüfung und Zustimmung vorab vorzulegen ist. Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen hat vor Beginn der Abbautätigkeit zu erfolgen. Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn die Maßnahmen vollständig umgesetzt und von mir mängelfrei abgenommen worden sind.

- E-06 Die Beseitigung von Gehölzen und der belebten obersten Bodenschicht (sogen. Bunkerde) darf nur in der Vegetationsruhe, im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. vorgenommen werden. Die Flächen sind im Vorfeld auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten hin zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.
- E-07 Während der gesamten Abbaudauer ist der Abbaubereich regelmäßig auf das Vorkommen weiterer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Sollten entsprechende Arten festgestellt werden, so ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG entstehen.

F. Klimakompensation und Landschaftspflegerische Maßnahmen

- F-01 Die auf den Flurstücken 2/5 tlw., 9/5, 10, 11 tlw., 13 tlw., 14 tlw. und 15 der Flur 39, Gemarkung Vörden, vorgesehene Klimakompensation ist mit Beginn der Abbautätigkeit umzusetzen und innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieses Bescheides abzuschließen. Der Abbau darf erst fortgeführt werden, wenn die Maßnahmen zur Klimakompensation vollständig umgesetzt und von mir mängelfrei abgenommen worden sind.
- F-02 Auf den Flächen, die für die klimaschutzbezogene Kompensation vorgesehen sind, ist der gestörte und mit Nährstoffen angereicherte landwirtschaftliche Oberboden im Mittel in einer Stärke von ca. 50 cm abzutragen. Das anfallende Material ist für die Herstellung der Polderdämme wieder zu verwenden.
- F-03 Die vorhandenen Drainagen sind zu zerstören und möglichst vollständig zu entfernen. Im Bereich der Dammtrassen ist das Bodenmaterial im Querungsbereich der Drainagestränge bis auf Sohlentiefe der Drainagegräben zu entnehmen und mit sauberem, lagemäßig verdichtetem Torfmaterial wasserundurchlässig wieder zu verschließen. Darüber hinaus sind die Flächen der Klimakompensation wie die Abbauf Flächen herzurichten.
- F-04 Auf den Abbauf lächen ist eine Resttorfauflage von mindestens 0,5 m aus gewachsenem Hochmoortorf zu erhalten. Diese darf von den Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Vor Erreichen der Abbautiefe ist die Resttorfmächtigkeit in einem Raster von 50 x 50 m zu überprüfen. Die Feststellungen sind zu dokumentieren und der ÖBB zu übergeben.
- F-05 Die Freilegung von Sanddurchragungen ist zu vermeiden. Sollten dennoch Sanddurchragungen erkennbar werden, ist mir dies unverzüglich anzuzeigen und das weitere Vorgehen im Detail mit mir abzustimmen.

- F-06 Bereiche, in denen der mineralische Untergrund weniger als 0,50 m unter der genehmigten Abbautiefe liegt, sind vom Abbau auszunehmen. Ein Abbau dieser Bereiche ist nur nach vorheriger Abstimmung mit mir zulässig.
- F-07 Die Renaturierung und Vernässung der Abbauflächen sind Zug um Zug mit dem Fortschreiten des Bodenabbaus entsprechend des Herrichtungsplanes umzusetzen und spätestens innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Abbautätigkeit vollständig zum Abschluss zu bringen. Die Details der jeweiligen Herrichtungsmaßnahmen sind vorab nochmals mit mir abzustimmen.
- F-08 Die randlichen Abbauböschungen sind mit Böschungsneigungen von mindestens 1:3 herzustellen.
- F-09 Alle Polderdämme müssen eine Kronenbreite von mindestens 3 m aufweisen. Die Dammböschungen sind mit einer Böschungsneigung von 1:2 anzulegen. Die Höhe der Polderdämme muss im verdichteten Zustand mindestens 1 m über dem Zielwasserstand liegen.
- F-10 Der Kern der neu zu errichtenden Polderdämme ist möglichst aus grobfaserigem Schwarztorf oder stärker zersetztem Hochmoortorf wasserdicht herzustellen. Die Dämme sind lagenweise zu verdichten.
- F-11 Die Polderflächen sind zur Wasserstandsregulierung und zum Ableiten von Überschusswasser mit regelbaren Überläufen auszustatten. Die Überläufe sind aus UV-beständigem Material herzustellen und gegen Auftrieb zu sichern. Sie sind entsprechend der Größe der angeschlossenen Polderflächen zu dimensionieren.
- F-12 Die technische Funktionsfähigkeit der Polderdämme und der Überläufe ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu sichern. Durch jährliche Kontrollen ist die ausreichende Dichtigkeit der Polderdämme zu überprüfen; ggf. sind entsprechende Ausbesserungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Die Polderdämme sind durch Mahd, Mulchen oder Beweidung von Gehölzaufwuchs freizuhalten.
- F-13 Zur Beschleunigung der Ansiedlung hochmoortypischer Vegetation ist auf den hergerichteten Flächen eine Beimpfung mit lebendigem Pflanzenmaterial von geeigneten Hochmoorarten durchzuführen (z. B. Torfmoose wie *Sphagnum cuspidatum* und *S. fallax*, Wollgras - *Eriophorum angustifolium* und *E. vaginatum* sowie weitere geeignete Arten).
- F-14 Es darf nur autochthones Pflanzenmaterial (d. h. Pflanzen aus regionaler Herkunft) ausgebracht werden. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist mir mindestens zwei Wochen vor Beginn des Ausbringens vorzulegen.

- F-15 Die Abbauflächen sind nach Abschluss der Herrichtungsmaßnahmen und der vollständigen Wiedervernässung der natürlichen Hochmoorentwicklung zu überlassen. Durch ein dem Witterungsverlauf und dem Entwicklungszustand angepasstes Wassermanagement ist die erfolgreiche Wiedervernässung mit dem Ziel der Hochmoorregeneration sicherzustellen.
- F-16 Die Vernässungsflächen und Staueinrichtungen sind für die Dauer von 15 Jahren nach der erfolgreichen Endabnahme fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Die 15-Jahresfrist beginnt mit der mängelfreien Abnahme durch mich.
- F-17 Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
- F-18 Der Fortschritt der Hochmoorregeneration ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durch ein wiederholtes Vegetationsmonitoring für die Dauer von 15 Jahren nach erfolgreicher Schlussabnahme zu dokumentieren. Der Zeitpunkt der Erfassungsdurchgänge ist rechtzeitig vorab mit mir abzustimmen.
- F-19 Der dauerhafte Erhalt der Herrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen ist zu gewährleisten. Die Pflichten sind grundstücksbezogen und gehen auf einen eventuellen Rechtsnachfolger über.
- F-20 Sollte sich im Verlauf der Abbautätigkeit zeigen, dass der vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) oder einzelne der darin enthaltenen Maßnahmen nicht mehr in der geplanten Form umgesetzt werden können oder nicht mehr den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen, haben Sie auf meine Anforderung einen überarbeiteten LBP vorzulegen.

G. Denkmalschutz

- G-01 Im Vorfeld der geplanten Abbaumaßnahme hat ein Abstimmungsgespräch zwischen Ihnen, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Moorarchäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover (NLD), und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta (Frau Hoffmann, Tel. 04441 / 898-2477, E-Mail: 2477@landkreis-vechta.de) zu erfolgen. Hierbei sind die genauen Abbauverfahren, die Dauer und die Abstände der Arbeitsphasen zu erläutern und abzustimmen, damit die Belange der Denkmalpflege im gesamten Abbauverfahren ausreichend berücksichtigt werden können.
- G-02 Die Durchführung der Abbaumaßnahmen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht haben in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache zwischen dem Torfwerk, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) und

der Unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Dafür haben Sie dem NLD und der Unteren Denkmalschutzbehörde jährlich die Abbautermine und Abbauflächen, mindestens 4 Wochen im Voraus, schriftlich mitzuteilen, damit eine Kontrolle der frisch abgestochenen Abbaukanten und abgebauten Flächen vorgenommen werden kann. Mit der Mitteilung der Abbautermine und Abbauflächen ist auch ein verantwortlicher Mitarbeiter für Rückfragen zu benennen.

- G-03 Vertretern des NLD und der Unteren Denkmalschutzbehörde, deren Beauftragte oder dafür verpflichtete Fachleute ist durch Sie zu gewähren, die Abbaufläche jederzeit zu betreten, um Begehungen, Bohrungen, Sondagen, Probenentnahmen sowie ggfls. erforderliche weiterführende Untersuchungen durchzuführen.
- G-04 Spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung hat ein Evaluationsgespräch zur ggfls. notwendigen Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den Denkmalschutzbehörden stattzufinden.
- G-05 Im Falle erhaltener Funde oder Befunde sind in Abstimmung mit dem NLD und der Unteren Denkmalschutzbehörde archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Befunde und Funde abhängig ist.

H. Leitungen

- H-01 Vor Aufnahme der Abbautätigkeit besteht Erkundungspflicht über die im Bereich des Abbaus bestehenden Versorgungsleitungen. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Versorgungsleitungen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.
- H-02 Südlich und westlich entlang des Geltungsbereichs des Abbaus verläuft eine Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH. Die Flächen werden vom Torfabbau nicht berührt. Jedoch werden die Ausgleichsmaßnahmen E3 und E5 und E1 (teilweise) durch die Ferngasleitung gequert. Die als Anlage beigefügte **Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH** sind Bestandteil dieser Genehmigung und für diese Genehmigung verbindlich und einzuhalten.
- H-03 Im Vorfeld zur Umsetzung der unter H-02 genannten Maßnahmen ist rechtzeitig vorher (mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen) Kontakt mit

dem Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH (Herr Klaus Wientke, 05474/935131) aufzunehmen.

- H-04 Zwischen den vorhandenen Leitungen und der Böschungsoberkante ist ein Mindestabstand von je 10,0 m (Schutzstreifenbereich) beiderseits der Leitungssachse einzuhalten.
- H-05 Innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitung sind Niveauveränderungen sowie alle mit der Klimakompensation zusammenhängende Maßnahmen nur nach vorheriger Absprache mit dem Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH zulässig.
- H-06 Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Ferngasleitung mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt.
- H-07 Im Rahmen der Entfernung nicht wertgebender Gehölze ist das Fällen von Bäumen zur leitungsabgewandten Seite durchzuführen. Sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, sind die Bäume stückweise abzutragen. Die Ferngasleitung ist in Abstimmung mit dem Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH zusätzlich durch Verlegung von Baggermatten, Stahlplatten o. ä. vor Beschädigungen durch herabstürzendes Schnittgut zu sichern. Einsatz von Maschinen, insbesondere der von Wurzelfräsen, innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nur nach vorheriger Absprache oder unter Aufsicht erlaubt.
- H-08 Die Lagerung von Baumstämmen und Schnittgut sowie das Aufbringen von zusätzlichem Totholz ist im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung nicht erlaubt. Auch eine vorübergehende Lagerung von Erdaushub und Maschinen ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.
- H-09 Die Zugänglichkeit der Versorgungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein.

I. Wasserrecht

- I-01 Der Bodenabbau ist so zu betreiben, dass keine Treibstoffe, Öle und Fette oder andere grundwassergefährdende Stoffe in den Untergrund des Erdaufschlusses gelangen. Sollten geringe Mengen an Öl und Treibstoff für den Tagesbedarf gelagert werden, so sind die Behälter in Auffangwannen zu lagern. Hierbei ist durch eine Überdachung oder Abdeckplane sicherzustellen, dass kein Niederschlagwasser in die Auffangwanne gelangt.

- I-02 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in den Boden, das Grundwasser oder die oberirdischen Gewässer eingetragen werden, die schädliche Verunreinigungen des Bodens oder der Gewässer / des Grundwassers hervorrufen oder seine Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig verändern. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen eine Grundwasser- oder Bodenverunreinigung oder ein Eintrag in die oberirdischen Gewässer zu befürchten ist, sind mir unverzüglich anzuzeigen (Tel. 04441/898-2500, E-Mail 2500@landkreis-vechta.de). Außerhalb der Dienstzeiten ist die Feuerwehrleitzentrale anzuwählen (Tel. 112).
- I-03 Es ist dafür zu sorgen, dass der Wasserabfluss in den betreffenden Gräben während des gesamten Zeitraums der Abbautätigkeit gewährleistet bleibt.
- I-04 Es wird ein abbau- und grundwasserbegleitendes Monitoring vorgeschrieben, in dem bestimmte Parameter regelmäßig von einem entsprechenden Fachbüro kontrolliert werden sollen. Das Monitoring hat einmal jährlich zu erfolgen. Sollten nach 5 Jahren keine auffälligen Werte festgestellt werden, kann das Monitoring im Folgenden einmal in 3 Jahren stattfinden. Die Parameter sind vorab mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta abzusprechen.
- I-05 Während des gesamten Abbauperiodes ist zu gewährleisten, dass keine Torfschlämme oder Feinsedimente in die Vorfluter bzw. Flöte und Vördener Aue gelangen. Falls erforderlich sind Schlamm-/Sandfänge vorzusehen. Hierfür ist vor Beginn der Abbautätigkeit eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta einzuholen.
- I-06 An allen betroffenen Verbandsgewässern sind beidseitig 5,00 m als Gewässerrandstreifen ganzjährig freizuhalten. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Unterhaltungstreifen ausreichend standfähig bleibt. Zu Unterhaltungszwecken wird dieser mehrfach mit schwerem Räumgerät befahren.

J. Auflagen zur Beendigung der Abbautätigkeit

- J-01 Unverzüglich nach Beendigung der Abbauarbeiten sind die für den Abbau eingerichteten Betriebseinrichtungen von der Abbaustätte zu entfernen.

K. Vorbehalte

- K-01 Ich behalte mir die nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer ggfls. notwendig werdenden Nebenbestimmung vor.

L. Abnahme

- L-01 Sie haben die Abnahme der Kompensations- und Wiederherrichtungsmaßnahmen unverzüglich nach Beendigung der entsprechenden Arbeiten zu beantragen. Im Rahmen der Abnahme festgestellte Mängel sind unverzüglich, in der Regel binnen 4 Wochen, zu beheben.
- L-02 Nach Beendigung des Torfabbaus und der vollständigen Wiederherrichtung aller Abbauflächen ist eine Schlussabnahme unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde, des Unterhaltungsverbandes UHV 97 und des Wasser- und Bodenverbandes Horstteile vorgeschrieben. Diese haben Sie innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluss der Wiederherrichtungsmaßnahmen bei mir zu beantragen.
- L-03 Die Sicherheitsleistung kann erst vollständig zurückgegeben werden, wenn die Schlussabnahme erfolgt und der dauerhafte Fortbestand der Renaturierungs- und Herrichtungsmaßnahmen gewährleistet ist. Die Sicherheitsleistung kann bei mängelfreien Endabnahmen von Teilbereichen des Abbaus auf das erforderliche, neu festzusetzende Maß verringert werden.
- L-04 Nach Abschluss der Abbautätigkeit und der Umsetzung der Wiederherrichtungsmaßnahmen ist für die jeweils fertiggestellte Teilbereich ein flächendeckendes Höhenivellement durchzuführen. Die Ergebnisse der Vermessung sind in digitaler Form und in einer Karte in einem geeigneten Maßstab einzutragen und mir rechtzeitig vor der Schlussabnahme vorzulegen.

A.II. Hinweise zur Bodenabbaugenehmigung

Die Hinweise geben Anregungen der genehmigenden Behörde sowie der beteiligten Träger öffentlicher Belange wieder und machen auf bestehende gesetzliche Regelungen, die grundsätzlich stets zu beachten sind, aufmerksam. Darüber hinaus entfalten sie keine rechtliche Wirkung.

1. Dieser Bescheid wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Er wirkt auch für und gegen Sie als Antragsteller und den Eigentümern sowie einen Nießbraucher oder Erbbauberechtigten und deren Rechtsnachfolger (§ 10 Abs. 4 NNatSchG).
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird (§ 10 Abs. 5 NNatSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
3. Diese Bodenabbaugenehmigung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Genehmigung nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Bescheides. Diese Genehmigung ersetzt deshalb nicht die erforderliche Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke.
4. Sie haben den Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörde Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren (§ 39 NNatSchG). Das künftige Betreten der Flächen für die Geltungsdauer dieser Genehmigung kündige ich hiermit rechtzeitig an.
5. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abbaustelle sind Vorschriften zur Unfallverhütung und Verkehrssicherung sorgfältig zu beachten.
6. Abweichend von dieser Genehmigung darf nicht abgebaut werden. Alle eventuell später beabsichtigten Veränderungen der in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Maßnahmen sind mir unverzüglich mitzuteilen. Sie bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.
7. Verstöße gegen diesen Bescheid stellen gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 NNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden können.
8. Sollten bei dem geplanten Torfabbau ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (u. a. Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moor-

leichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Moorarchäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitgeteilt werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9. Nach § 25 NDSchG kann ich verlangen, dass bei widerrechtlichen Eingriffen in ein Bodendenkmal oder dessen Umgebung der bisherige Zustand wiederhergestellt bzw. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung der ursprüngliche Zustand rekonstruiert wird. Ordnungswidrigkeiten können nach § 35 NDSchG mit Geldbußen bis zu 250.000,00 € geahndet werden.
10. Findlinge mit einem Durchmesser von mehr als zwei Metern oder Höhlen sind mir gemäß § 21 Abs. 3 NNatSchG unverzüglich zu melden, da es sich um Naturdenkmale handeln könnte. Findlinge mit geringerem Durchmesser, die jedoch von ihrer Form, Oberflächengestalt oder Zusammensetzung außergewöhnlich sind, sollten mir ebenfalls gemeldet werden, da es sich hier um wissenschaftlich wertvolle Funde handeln könnte.
11. Ein Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet somit nicht von der Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
12. Der Widerspruch eines Nachbarn hat aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO).
13. Die Übertragung der Bodenabbaugenehmigung auf einen Rechtsnachfolger ist mir unverzüglich anzuzeigen.
14. Erforderliche Kontrollen während des Abbaus sind gebührenpflichtig.
15. Bei der Einrichtung und dem Betreiben von Arbeitsstätten sind die Bestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) zu beachten.
16. Auf die Unfallverhütungsvorschrift der DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (ehem. BGV C11) sowie die DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (ehem. BGR 500) wird hingewiesen.

- 17.**Für das Abbauvorhaben sind evtl. Grundbucheintragungen oder Vereinigungen durch Baulast nötig. Hierfür ist ggfls. Kontakt mit dem zuständigen Bauamt des Landkreises Vechta aufzunehmen.
- 18.**Die bei dem Abbau anfallenden Abfälle unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 19.**Sollte die in dieser Genehmigung vorgesehene Folgenutzung von Ihnen oder vom jeweiligen Eigentümer angefochten werden, so wird der Genehmigungsbescheid zunächst nicht bestandskräftig. Mit dem Abbau darf somit nicht begonnen werden.
- 20.**Nach den Satzungen der Unterhaltungsverbände ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung nicht zulässig. Das gilt auch für die Einwallungen. Es ist jeweils ein Uferrandstreifen zur Unterhaltung der Gewässer freizuhalten.
- 21.**Die Lage der Einleitstellen sowie der Schlammfänge sind im Antrag nicht angegeben. Hierfür konnte daher keine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser bedarf es jedoch zwingend einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Formular für die Einleitung des Niederschlagswassers kann bei der Unteren Wasserbehörde angefordert oder im Internet unter www.landkreis-vechta.de heruntergeladen werden.
- 22.**Für jegliche Mängel und Schäden, die durch den Abbau dem Verband oder Dritten entstehen, haftet grundsätzlich der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.
- 23.**Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) ist zu beachten.

A.III. Begründung:

Sie begehren, Torf auf insgesamt 16 Flurstücken in der Gemarkung Vörden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abzubauen. Hierzu hat im März 2014 erstmalig eine Vorabstimmung des potentiellen Torfabbaus zwischen mir als Genehmigungsbehörde, Ihnen als Antragsteller sowie einem Planer über ein potentielles Antragsverfahren und einzubringende Fachgutachten stattgefunden.

Am 12.11.2015 fand daraufhin die Antragskonferenz im Ratssaal der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden statt, bei der neben einer breiten und umfassenden Information aller Betroffenen, insbesondere über den Untersuchungsrahmen und den Umfang der beizubringenden Unterlagen beraten wurde.

Nach Erarbeitung der Antragsunterlagen und der Erstellung der notwendigen Fachgutachten haben Sie dann am 15.06.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Torfabbaugenehmigung auf insgesamt 16 Flurstücken mit entsprechender Klimakompensation auf weiteren Flurstücken bei mir gestellt.

In dem hieran anschließenden Genehmigungsverfahren nach §§ 8 ff. NNatSchG sind folgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen zu dem eingereichten Antrag gehört worden:

1. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
2. Landkreis Vechta – Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz
3. Landkreis Vechta – Amt für Umwelt und Tiefbau (Untere Wasserbehörde)
4. Landkreis Vechta – Amt für Ordnung und Straßenverkehr
5. Stadt Bramsche
6. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
7. Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
8. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
9. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
10. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)
11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (GAA)
12. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
13. Telekom
14. ExxonMobil
15. EWE Netz GmbH
16. Gascade Gastransport GmbH
17. Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG
18. Westnetz GmbH
19. PLEdoc GmbH
20. Unterhaltungsverband 97 – „Mittlere Hase“
21. Wasser- und Bodenverband Horstteile
22. Wasser- und Bodenverband Campemoor

23. Niedersächsische Landesforsten (NLF)
24. Landwirtschaftskammer
25. Landkreis Osnabrück
26. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)
27. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.
28. Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)
29. Nds. Heimatbund e. V. (NHB)
30. Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
31. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
32. Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)
33. Aktion Fischotterschutz e. V.
34. Landesgeschäftsstellen Bürogemeinschaft BSH und NVN
35. Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
36. Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
37. Anglerverband Niedersachsen e. V.
38. Naturfreunde Niedersachsen e. V.
39. Verein Naturschutzpark e. V. (VNP)
40. Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN)

Des Weiteren wurden die Eigentümer von dem Abbau betroffenen Flurstücke schriftlich beteiligt. Auf die Antragsunterlagen konnte hierbei digital zugegriffen werden.

Die Antragsunterlagen haben darüber hinaus in der Zeit vom 22.02.2022 bis einschließlich 22.03.2022 beim Landkreis Vechta, Amt für Umwelt und Tiefbau, bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie bei der Stadt Bramsche zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des gesamten Antrages ist am 15.02.2022 mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass innerhalb der Ausschlussfrist, die zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist endet, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, der Gemeinde Bramsche oder beim Landkreis Vechta Einwendungen erhoben werden können.

Am 28.09.2022 wurden die eingegangenen Einwendungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöBs) und anerkannter Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG nach ordnungsgemäßer Ladung und ortsüblicher Bekanntmachung in einem Erörterungstermin mit Ihnen, den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen, den Einwendern und Betroffenen beim Landkreis Vechta im großen Sitzungssaal gemeinsam erörtert. Auf die entsprechende Niederschrift wird verwiesen. Die Niederschrift inkl. Anlagen wurde den Teilnehmern per E-Mail anschließend zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss an den Erörterungstermin wurden die Antragsunterlagen anhand der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie eigener Erwägungen erneut überprüft, teilweise angepasst und ergänzende Unterlagen von Ihnen eingereicht. Dies bezieht sich insbesondere auf die Neukonzeption der Klimakompensation und die Verlagerung der hierfür vorgesehenen Flächen in den Landkreis Vechta.

Die eingegangenen Einwendungen sind somit in der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden. Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung oder den Antragsunterlagen mit Grüneintragungen entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben. Im Einzelnen wird auf die sonstigen Einwendungen unter dem folgenden Abschnitt eingegangen.

Zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Zu den Einwendungen

Die **Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta** hat gegen den Torfabbau aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich nordöstlich der geplanten Abbauareale ein wichtiger archäologischer Fundplatz (Pfahlweg Pr. 31, datiert 4550 v. Chr.) befindet. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühzeitliche Bodenfunde (das können u. .a sein: Holzbohlen, Holzpfähle, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Abwägung:

Am 15.03.2022 hat ein gemeinsames Abstimmungsgespräch mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, mir als Untere Naturschutzbehörde und Ihnen als Vorhabenträger stattgefunden.

Die Ergebnisse des Gespräches mündeten in eine Überarbeitung und Präzisierung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, welche mir am 23.03.2022 übermittelt wurde.

Die dort formulierten Auflagen und Hinweise wurden in diese Torfabbaugenehmigung aufgenommen.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

In einer Stellungnahme gibt das **Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege** (NLD) auf Grundlage des Abstimmungsgesprächs vom 15.03.2022 zusätzliche Hinweise und mit aufzunehmende Nebenbestimmungen an.

Sie weist darauf hin, dass für die beiden Abbaugebiete im Nordwesten (nördlich der L 76) und Südwesten (südlich der L 76) des Campemoors eine archäologische Prospektion in unterschiedlichen Intensitäten vereinbart wurde:

Auf geeigneten Flächen soll der obere Teil der Weißtorfauflage z. T. im Stichtorfverfahren gewonnen werden. Die archäologische Prospektion soll für diesen Fall einmal jährlich kurz nach der Anlage der frisch ausgehobenen Stiche erfolgen. Die ausgehobenen Stichgräben sollen von einer archäologischen Fachkraft im Abstand von ca. 20 m (nördliche Fläche) und ca. 40 m (südliche Fläche) kontrolliert werden. Diese Angaben sind als ungefähre Richtwert zu verstehen, die tatsächlichen Abstände müssen sich nach den realen Gegebenheiten bzw. den vorhandenen Stichgräben richten. Die damit beauftragte Grabungsfirma soll in Rücksprache mit dem NLD jeweils den Anfang- und Endpunkte des kontrollierten Stichgrabens mit GPS einmessen, damit nachvollzogen werden kann, welche Gräben kontrolliert wurden.

Im Ober- und Unterfeldverfahren sollen die frisch abgebagerten Flächen und Kanten unmittelbar oder kurz nach dem Anlegen bzw. Erweitern der Unterfelder von einer archäologischen Fachkraft kontrolliert werden.

Die geplanten Termine zur Anlage der Stiche im Stechverfahren bzw. der Unterfelder sollten zur besseren Planung mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf von 3-4 Wochen der beauftragten Grabungsfirma und dem NLD schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Mitteilung der Abbautermine und Abbauflächen ist auch ein verantwortlicher Mitarbeiter für Rückfragen zu benennen.

Abwägung:

Wie oben bereits erwähnt hat am 15.03.2022 ein Abstimmungsgespräch mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, mir als Untere Naturschutzbehörde und Ihnen als Vorhabenträger stattgefunden.

Die in der Stellungnahme des NLD formulierten Auflagen und Hinweise wurden in diese Torfabbaugenehmigung aufgenommen.

Der Abbau erfolgt in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit den Denkmalschutzbehörden. Während des gesamten Abbaus findet eine kontinuierliche archäologische Begleitung durch fachkundiges Personal statt. Etwaige archäologische Funde werden unverzüglich gemeldet und die Fundstellen gesichert. Mögliche Beeinträchtigungen der Archäologie können hierdurch weitestgehend vermieden werden.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Die **Untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta** hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, allerdings fehlende Unterlagen nachgereicht werden müssen. Die geplanten Schlammfänge, um den Eintrag von Torf in die öffentlichen Gewässer zu vermeiden, sind Anlagen in Gewässern und somit nach Wasserrecht genehmigungspflichtig. Die Schlammfänge müssen in einem Lageplan dargestellt und im Text beschrieben werden. Des Weiteren gebe es bei neu herzustellenden Gewässern eine Genehmigungspflicht, da die Entwässerung mehrerer Flurstücke möglich ist, und somit ein Gewässer III. Ordnung entsteht, auch wenn es sich „nur“ um Entwässerungsgräben handelt. Diese sind folglich auch in einen Lageplan einzuzeichnen und mit Tiefe und Länge zu beschreiben und zu beantragen.

Für die Einleitstellen aus den Torfabbauflächen ist ein Erlaubnisantrag erforderlich. Hierfür sind die Einleitstellen im Lageplan darzustellen und zu benennen, sowie die Jahreseinleitmengen nachzuweisen und mit dem Antragsformular zu beantragen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Gewässer II. und III. Ordnung im Bereich des UHV Mittlere Hase (Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück liegen und der Wasser- und Bodenverband Campemoor (Herr Duffe, Campemoor 45, 49434 Neuenkirchen-Vörden) und der Wasser- und Bodenverband Horsteile (Herr Franz von Wahlde, Ahe 34, 49434 Neuenkirchen-Vörden) im Abbaufahren zu beteiligen ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann zugestimmt werden. Die Lage der Einleitstellen und der Schlammfänge wurden im Antrag nicht angegeben, so dass keine Erlaubnis hierfür erteilt werden konnte. Unter Hinweis Nr. 21 wird darauf hingewiesen, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie für die Schlammfänge zwingend

eine wasserrechtlichen Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde erteilt werden muss.

Die von der Unteren Wasserbehörde genannten Verbände wurden beteiligt.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Das Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Landkreises Vechta hat gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgebracht.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung wird zur Kenntnis genommen.

Das Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz des Landkreises Vechta bringt keine Bedenken vor. Der Ablauf des Torfabbaus ist im Erläuterungsbericht zum Antrag ausreichend beschrieben. Die „Siedlungsbereiche“ unter 2.1.5 in einer Entfernung stellen einzelne Wohnbebauungen dar, die im Außenbereich als Mischgebiet zu werten sind. Hierfür gelten die Immissionsrichtwerte von tagsüber/nachts 60dB(A)/45 dB(A). Der Abbau findet ausschließlich zur Tageszeit statt. Es ist davon auszugehen, dass die o. g. Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Abwägung:

Sollte es im Verfahren bzw. während des Betriebes der Abbaustätte zu berechtigten Beschwerden über Immissionen kommen, werden in Rücksprache mit dem Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz und der Genehmigungsbehörde weitergehende Untersuchungen veranlasst. Die Nebenbestimmungen wurden unter D-05 und D-06 in die Bodenabbaugenehmigung aufgenommen.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Belange der Telekom unter Punkt 1.9.6.2 des Erläuterungsberichts erfasst sind und keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH teilt mit, dass Anlagen oder Leitungen von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Abwägung:

Die Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gibt an, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Die **EWE Netz GmbH** hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Abwägung:

Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen den beantragten Torfabbau. Aus Sicht des LBEG wären allerdings weitergehende Angaben und eine Anpassung der Unterlagen notwendig, um die gemäß LROP 2017 erforderlichen Anforderungen zur Wiedervernässung und zur Klimakompensation sicherzustellen.

Hierzu wurde auf die „Technischen Hinweisen für die Herrichtung von Torfabbauflächen“ (MU 2011) verwiesen. Gemäß dieser Vorschrift müsse eine ausreichende Stauschicht aus gewachsenem, stark zersetztem Hochmoortorf erhalten bleiben, die bei einem Humositätsgrad (hg) > 7 mindestens 0,5 m mächtig sein sollte. Diese Anforderung wäre im vorliegenden Antrag nicht erfüllt. Darüber hinaus wäre kein

Auftrag von bunkerdeähnlichen Material vorgesehen, um die Stauschicht vor Austrocknung und Rissbildung zu schützen.. Die Funktion des Auftrags von Lockermaterial könne aber durch die naturschutzorientierte Umsetzung des Ober- und Unterfeldverfahrens kompensiert werden. Ein Verzicht auf den Auftrag bunkerdeähnlichen Materials sei zulässig, sofern sichergestellt sei, dass die anstehenden Hochmoortorfe in Verbindung mit dem Grundwasserstand als Stauschicht für eine Wiedervernässung ausreichen.

Zudem sei die im Antrag vorgeschlagene Art der Moorsanierung für eine Klimakompensation nach LROP (2017) nicht geeignet. Mit der beabsichtigten Entnahme würden die Anforderungen an eine Klimakompensation nicht erfüllt. Es würden im Gegenteil weitere vermeidbare Emissionen an Treibhausgasen ausgelöst, die je Hektar denen der Abtorfungsflächen gleichkämen. Die geplante Klimakompensation müsse damit inhaltlich überarbeitet werden.

Außerdem sei eine Klimakompensation im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) nicht zulässig.

Abwägung:

Aufgrund langjähriger Praxiserfahrung in der Renaturierung von Hochmooren wurden im August 2022 die Geoberichte 45 „Handlungsempfehlungen zur Renaturierung von Hochmooren (LBEG 2022) als Ergänzung zu den „Technischen Hinweise für die Herrichtung von Torfabbauf Flächen“ (MU 2011) veröffentlicht. Gemäß den hierin enthaltenen Ausführungen ist für eine erfolgreiche Hochmoorrenaturierung eine Resttorfschicht von 0,5 m zu erhalten (BLANKENBURG & HOFER 2022). In der Nebenbestimmung F-04 wurde dementsprechend festgelegt, dass eine Resttorfmächtigkeit von 0,5 m einzuhalten und das Erreichen der Abbautiefe in einem Raster 50 x 50 m zu überprüfen ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist an die ökologische Baubegleitung zu übergeben.

Weiterhin entscheidend für den Vernässungserfolg ist die Beschaffenheit des mineralischen Untergrundes und/oder der Gebietsgrundwasserstand. Insbesondere in Sandböden ist das Vorhandensein einer Stauschicht (in der Regel Ortsteinschichten) wesentliche Voraussetzung für eine Moorbildung (HOFER & ROSINSKI & BLANKENBURG 2022).

Die örtliche Situation weist im Torfprofil etwas geringer zersetzte Hochmoortorfe auf, die aber gerade an der Basis der Hochmoortorfe hohe Anteile an Sphagnen der Sektion Cuspidata enthalten. Diese sehr feinblättrigen Torfmoose werden im Winterhalbjahr horizontal abgelagert und bauen so einen fein geschichteten Torf auf, der vertikal sehr gering durchlässig ist. Die Stratigraphie wird daher in dem hier betrachteten Gebiet als geeignet für eine Vernässung bewertet.

Langjährige Praxiserfahrungen belegen weiterhin, dass eine Wiedervernässung auch dort gelingen kann, wo keine stauenden Hochmoortorfe in ausreichender Mächtigkeit vorkommen, wenn andere Faktoren die Wirkung des „Stauers“ übernehmen. Der Grundwasserstand liegt im Vorhabengebiet im Mittel zwischen > 42,5 bis 45 mNHN. Mit den geplanten Abbauordinaten können daher grundwassernahe Hochmoorregenerationsflächen erreicht werden.

Es kann daher davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vernässung gegeben sind. Dies zeigt sich auch durch die guten Ergebnisse der bereits erfolgreich durchgeführten Maßnahmen zur Wiedervernässung auf den unmittelbar angrenzenden Abbauflächen.

Der „Wieder-“Auftrag von Bunkerde ist aus vielen Jahren der praktischen Umsetzung und der fachlichen Begleitung von Moorrenaturierungen eher kritisch zu hinterfragen, da es häufig aufgrund der langen Lagerung von Bunkerde und deren aus der Vornutzung stammenden Samen- und Nährstoffpotenzials zu einem Wiedereintrag unerwünschter Arten in die Herrichtungsflächen gekommen ist.

Zusätzlich wird durch die Einbringung von Stickstoff aus dem aufgedüngten Oberboden („Bunkerde“) und Resten der frischen Biomasse in die Wiedervernässung, die Emission von Methan in erheblichem Ausmaß initiiert. Im Forschungsvorhaben OptiMoor wurden Methan-Emissionen von vernässten Oberböden von bis zu 24t CO₂-Äquivalenten gemessen.

Mit dem gewählten Ober-/Unterfeldverfahren soll eine naturschutzorientierte Umsetzung dahingehend erfolgen, dass Abbaubereiche deutlich schneller aus der Abtorfung in die Wiedervernässung überführt werden. Dabei soll die Umsetzung der Maßnahmen Zug um Zug mit dem Fortschreiten des Abbaus erfolgen (Nebenbestimmung F-07). Die Entwicklung der Flächen wird durch eine punktuelle Einbringung von Torfmoosen und hochmoortypischen Pflanzenarten unterstützt (Nebenbestimmung F-013 u. F-014). Der Erfolg der Maßnahmen und die Entwicklung der Flächen werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung überwacht (Nebenbestimmung F-17) und können ggf. angepasst werden.

Die Maßnahmen zur Klimakompensation wurden nochmals vollständig überarbeitet und befinden sich nunmehr vollständig auf dem Gebiet des Landkreises Vechta im Süden und Südwesten der beantragten Abbauflächen. Zum maximalen Torferhalt wird der gestörte und mit Nährstoffen angereicherte landwirtschaftliche Oberboden i. M. in einer Tiefe von 50 cm entnommen, um möglichst günstige Ausgangsbedingungen für eine erfolgreiche Wiedervernässung zu erhalten. Das gewonnene Material ist für die Anlage der erforderlichen Polderdämme wieder zu verwenden (Nebenbestimmung F-02). In der Nebenbestimmung F-03 wurde zudem festgelegt, die vorhandenen Drainagen zu zerstören und möglichst vollständig zu beseitigen.

Mit der überarbeiteten Planung und den aufgenommenen Nebenbestimmungen wird den Anforderungen für eine Klimakompensation ausreichend Rechnung getragen.

Die für die Klimakompensation vorgesehenen Flächen befinden sich ebenso wie die südliche Teilfläche der beantragten Abbauflächen innerhalb eines Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (LROP Nieders. 2017, VRR Nr. 146; RROP Vechta 2021). Aufgrund der Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2023, wurde der Abbau von Torf generell verboten (§ 8 Abs. 2 NNatSchG). Hiervon ausgenommen sind bereits bestehende Abbaugenehmigungen und Abbauanträge die vor dem 19.12.2023 bereits bei der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorgelegen haben. Zukünftig ist somit ein weiterer Abbau von Torf innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffart Torf nicht mehr möglich, so dass die Vorrangfunktion für die Gewinnung der Rohstoffart Torf nicht mehr gegeben ist.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Der **Wasser- und Bodenverband Horsteile** hat keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung zum Torfabbau geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Renaturierungsmaßnahme „Wiedervernässung“ zu einem erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser bei Starkregenfällen führen kann.

Abwägung:

Mit der Umsetzung der Planungen und schrittweisen Abbautätigkeiten wird eine hydraulische Überlastung vermieden.

Über die Polderbildung wird Retentionsraum und Speicher für Niederschlagswasser geschaffen. Der vom Wasser- und Bodenverband dargestellte Sachverhalt gilt für extreme Wetterereignisse bei gleichzeitig bis zur Maximalhöhe aufgestauten Poldern. Dies betrifft nur eine kurze Phase bei Einrichtung der Herrichtung, da mit aufkommender Vegetation eine weitere biogene Retention eintritt. Da die Herrichtung aber nicht auf allen Flächen zugleich erfolgt, ist auch diese Situation durch die Planung entschärft.

Grundsätzlich sollte aber auch die Klimaresilienz der Folgenutzung verstärkt in die Betrachtung aufgenommen werden, um eine ausgewogene und vermittelnde Sichtweise zu erreichen. Die letzten Jahre haben aufgrund der trockenen Witterungen eher gezeigt, dass man so viel Wasser wie möglich in den Poldern zurückhalten

muss, um überhaupt einen Vernässungserfolg zu gewährleisten. Hierfür steht ausreichend Retentionsraum zur Verfügung. Über die Bemessung der Rohrdurchlässe wird eine verzögerte Abgabe überschüssigen Niederschlagswassers erreicht.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Das **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Fischereikundlicher Dienst)** hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Falls im Zuge des Torfabbaus und der Folgenutzung Gräben beseitigt oder ausgebaut werden sollen, muss sichergestellt sein, dass diese Gräben z. B. aufgrund der Gewässergüte (z. B. sauer) und Beschaffenheit kein tatsächlicher oder potenzieller Lebensraum für Fische, z. B. auch gefährdeter Kleinfischarten, sind. Anderenfalls wären Fische vorher zu bergen und in nicht von der Maßnahme betroffene vergleichbare Gewässer umzusetzen. Beim Torfabbau muss sichergestellt sein, dass von den beim Abbau eingesetzten Geräten keine Öle, Fette oder sonstigen Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen direkt oder indirekt in mögliche Vorfluter gelangt. Darüber hinaus sei über die Art und Weise des Torfabbaues sowie über Schlamm-/Sandfänge zu gewährleisten, dass keine Torfschlämme oder Feinsedimente in die Vorfluter bzw. Flöte und Vördener Aue gelangen.

Abwägung:

Den Empfehlungen des Fischereikundlichen Dienstes wird zugestimmt und nachgekommen. Die Nebenbestimmungen wurden teilweise unter dem Buchstaben I. in die Genehmigung aufgenommen. Die übrigen Anmerkungen werden in dem wasserrechtlichen Verfahren berücksichtigt.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Der **Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“** gibt an, dass das Vorhaben aufgrund der Unterlagen in dieser Form nicht zustimmungsfähig ist. Die Schräge der Abböschung landeinwärts muss so beschaffen sein, dass Unterhaltungsmaschinen mit einem Gesamtgewicht von 14 Tonnen diese Farhdämme gefahrlos befahren können.

Abwägung:

Die ausreichende Gestaltung der Gewässerrandstreifen für die Gewässerunterhaltung ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Gräben, die im Rahmen der Wiederherrichtung und Folgenutzung „Wiedervernässung mit dem Ziel der Hochmoorregeneration“ nicht mehr benötigt werden, können verfüllt werden. Dies betrifft nur Entwässerungsgräben innerhalb der Antragskulisse, nicht die Gewässer II. Ordnung.

Ein entsprechender Entwässerungsplan wurde nachträglich eingereicht.

Des Weiteren wurde die Nebenbestimmung unter D-07 sowie der Hinweis Nr. 20 in die Genehmigung aufgenommen.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** weist darauf hin, dass unter Einhaltung der bisherigen Regelungen gegen den Antrag in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

Sie gibt in ihrer Stellungnahme an, dass mittig des betreffenden Abbaugebietes in Ost-West-Richtung die Landesstraße 76 zwischen den Netzknotenpunkten 3514007 O und 3515052 I, im Abschnitt Nr. 100 von ca. Station 4.200 bis ca. Station 5.000, in einer Entfernung von min 40 m, außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage verläuft. Laut des Antrages sind zum Transport des Abbaugutes zur Fertigungsstätte der antragstellenden Firma an der L76 die gleichen Wege vorgesehen, wie bisher für den Transport des Abbaugutes der Abbaustätten 2 und 3. Zusätzliche Zuwegungen bzw. Querungen an der L 76 sind nicht Bestandteil des Antrages. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist darauf hin, dass sie erneut am Verfahren zu beteiligen ist, sofern weitere Zuwegungen bzw. Querungen an der L 76 notwendig werden sollten.

Abwägung:

Weitere als die geplanten und beantragten Zuwegungen und Querungen sind im Rahmen dieser Genehmigung nicht notwendig.

Sollte sich im Abbaubetrieb daran etwas ändern, wird die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beteiligt.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Entsprechend der Stellungnahme des **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg** bestehen aus Sicht des Arbeits- und des Umweltschutzes gegen die Erteilung

der Bodenabbaugenehmigung keine Bedenken. Nebenbestimmungen und Hinweise werden nicht vorgeschlagen.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg wird zur Kenntnis genommen.

Die **Niedersächsischen Landesforsten** tragen in ihrer Stellungnahme vor, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen bestehen, sofern Waldflächen nicht unmittelbar betroffen und negative Auswirkungen (z. B. hydrolog. Veränderungen im Boden durch Trockenlegung oder Vernässung) auf angrenzende Waldflächen nicht zu erwarten sind. Auf Grundlage einer hydrologischen Stellungnahme wäre abzuklären, ob diesbezüglich nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Bei Inanspruchnahme von Flächen, die dem Nds. Waldrecht unterliegen, wäre eine adäquate Kompensation gemäß NWaldLG in Verbindung mit dem Runderlass d. ML vom 05.11.2016 durchzuführen. Diese könnte ggfls. mit der Unteren Waldbehörde abgeklärt werden.

Abwägung:

Waldflächen sind vom Vorhaben ausgenommen, vielmehr sind in den Planungen zur Entwicklung einer landschaftstypischen und wertgebenden Flächenkulisse mit dem Ziel der Hochmoorregeneration und eines Biotopverbundes Gehölzstrukturen und Waldflächen besonders berücksichtigt worden.

Es ist keine Inanspruchnahme von Wald nach NWaldLG vorgesehen. Eine Vernässung der unmittelbar angrenzenden Moorbirken-Bruchwald-Strukturen ist jedoch vorteilhaft.

Ansonsten wird die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten zur Kenntnis genommen.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Die **Gemeinde Neuenkirchen-Vörden** hat in ihrer Stellungnahme keine wesentlichen Bedenken vorzutragen.

Sie weist jedoch darauf hin, dass einige Belange zu berücksichtigen sind. Zum Einen weist sie auf die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (**Siedlungsstrukturkonzept**) aus dem Jahr 2009 hin. Die Zielsetzung der Bauleitplanung war für die vorhandenen besiedelten Bereiche in Campemoor (Hofstellen, Wohngebäude usw.)

einschließlich entsprechender Abstands- bzw. Schutzflächen den Torfabbau eindeutig zu regeln bzw. auszuschließen, um die hier vorhandenen Siedlungsstrukturen (Orts- und Landschaftsbild) langfristig zu erhalten und zu bewahren. Mit dem Siedlungsstrukturkonzept wird für die konkurrierenden Nutzungsansprüche (insbesondere die Torfindustrie, Landwirtschaft und die ansässige Wohnbevölkerung) eine langfristige Existenzperspektive bzw. Planungssicherheit gewährleistet.

Des Weiteren weist die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf die **verkehrliche Erschließung** hin. Die verkehrliche Erschließung der Abbauflächen ist – neben einer inneren Erschließung auf den Abbauflächen – über die Gemeindewege Nr. 175, 177, 257, 261 und 262 sowie der Landesstraße L 76 gesichert. Die Erschließung der Torfabbaugebiete ist über die im westlichen Bereich vorhandenen Abbauflächen bzw. das bestehende Wegenetz zu organisieren. Der Ausbau dieser Wege und die laufende Unterhaltung der Erschließungswege während der Abbauzeit haben durch die Antragstellerin auf eigene Rechnung und in Eigenregie zu erfolgen. Die Antragstellerin hat während der gesamten Abbauzeit die ordnungsgemäße Nutzung der öffentlichen Wege durch die Allgemeinheit (insbesondere für den normalen Anliegerverkehr bzw. Radfahrer) sicherzustellen und somit auch für die Verkehrssicherheit zu sorgen. Die Ausbau- und Unterhaltungspflicht ist mit in die Abbaugenehmigung aufzunehmen.

Die asphaltierte, öffentliche Gemeindestraße Nr. 193 steht für die verkehrliche Erschließung der Abbauflächen generell nicht zur Verfügung. Für die südliche Abbaufläche steht der unbefestigte (nicht öffentliche) Gemeindeweg für die Erschließung und dem Abtransport des Torfes ebenfalls nicht zur Verfügung.

Des Weiteren sollen entsprechend der Antragsunterlagen bestehende Überfahrten in Anspruch genommen werden. Die Erstellung zusätzlicher Überfahrten ist nicht vorgesehen. Es ist daher zu klären, wie die nördliche Abbaufläche (Flurstücke 2, 4/4 in Flur 33) ohne Nutzung des Gemeindeweges Nr. 193 erschlossen werden soll.

Ein weiterer Hinweis der Gemeinde bezieht sich auf die **Einverständniserklärung**. Der Torfabbauantrag umfasse auch Flächen, die nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen. Für diese Flächen soll entsprechend des Antrages die Einverständniserklärung des jeweiligen Eigentümers beigelegt sein. Ich weise darauf hin, dass die Einverständniserklärung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für die Flurstücke 9/4 und 12 in der Flur 39 der Gemarkung Vörden nicht beantragt wurde und somit nicht vorliegt. Die Antragstellerin hat das Einverständnis bei mir zu beantragen. Die Inanspruchnahme bzw. der Verkauf der Parzellen bedarf evtl. der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Die Gemeinde weist zudem auf vorhandene **Versorgungsleitungen** (Hauptwasserleitung Vörden sowie Hauptgasleitung) hin.

Die Gemeinde weist zusätzlich darauf hin, dass die bestehenden **Rad-/Wanderrou-
ten** in unmittelbarer Nähe zu den Abbauflächen zu beachten sind und für die **Ge-
wässerbenutzungen** bzw. –aufhebungen die betroffenen Wasserverbände zu be-
teiligen sind.

Zuletzt wird auf die **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** Bezug genommen. Im
Rahmen des Antrages sind verschiedene naturschutz- und artenschutzrechtliche
Maßnahmen erforderlich. Sofern die Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen (CEF-
Maßnahmen) auf öffentlichen Gemeindeflächen durchgeführt werden sollen, so ist
hierfür eine eigenständige Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

Abwägung:

Das Siedlungsstrukturkonzept wird mit den vorgelegten Planungen weiter ausdiffe-
renziert und verträglich umgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt wie in den Planungen beschrieben. Hierzu
wurden schon im Betrieb der derzeitigen Abbauflächen vollumfängliche Maßnah-
men ergriffen und eine Nutzung der „untersagten“ Wegeverbindungen ausgeschlos-
sen.

Unter aufschiebender Bedingung wird durch diese Torfabbaugenehmigung verlangt,
dass die Einverständniserklärungen der betroffenen Eigentümer vor Abbaubeginn
bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden (A-08).

Die Belange der Versorger werden berücksichtigt. Anhand der formulierten Neben-
bestimmungen wird gewährleistet, dass eine ausreichende Absprache mit den Ver-
sorgungsunternehmen stattfindet und keine Beeinträchtigung der Versorgungslei-
tungen durch den Abbau entsteht.

Die gefahrlose Nutzung der Rad- und Wanderwege wird wie in der aktuellen Situa-
tion vom Vorhabenträger sichergestellt.

Die betroffenen Unterhaltungsverbände wurden beteiligt.

Mit der Ersatzmaßnahme E 1 sind die Randbereiche zu den Wegen gemeint. Diese
sollen flach angebösch und kurzrasig gehalten werden. Bei der Maßnahme E 2 ist
nicht der Weg, sondern die Abbaufläche betroffen. Hier soll Entkusselung und eine
Neigungsgestaltung auf mit Sukzessionsgebüsch bestockten Randbereichen im
Südosten des 1. Kabel durchgeführt werden. Mit den Maßnahmen E 1 und E 2 wird
eine Grundfläche von ca. 9,85 ha als Ersatzlebensraum für Wiesenvögel kurzfristig
hergestellt (2023).

Mit der Maßnahme E 5 soll eine Pflegeoptimierung und Förderung des Totholzant-
teils im Gehölzstreifen zwischen 3. und 4. Kabel erreicht werden. Mit der Maßnahme

E 5 wird die Pflege des Landschaftsbildes unterstützt. Es werden Rückzugsräume für solche Arten der Avifauna geschaffen, die möglicherweise durch die Auflichtungen und Entfernung von Gehölzen im zentralen Moorbereich verdrängt würden.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Der **Niedersächsische Heimatbund e. V.** teilen mit ihrer Stellungnahme mit, dass diese gegen das Torfabbauverfahren keine Einwände und Bedenken bestehen. Die zur Abtorfung beantragten Flächen seien wie der größte Teil des Campemoors in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Die beantragten Flächen grenzen an bestehende Abbauflächen und Renaturierungsflächen an. Durch die Teilabtorfung und anschließende Renaturierung werde die intensive Landwirtschaft durch Moorentwicklungsflächen abgelöst.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Niedersächsischen Heimatbunds e. V. wird zur Kenntnis genommen.

Pro Natura Landkreis Vechta e. V. gibt in seiner Stellungnahme zusammenfassend an, dass der Antrag nicht mehr mit den Richtlinien des Bundes und der Landesnaturschutzgesetzen sowie dem Niedersächsischen Weg in Einklang zu bringen ist. Es wird hierbei auf die Moorschutzstrategien der Länder Bezug genommen. Moorschutz sei als naturbasierte Lösung für wirkungsvollen Klimaschutz und zur Erreichung anderer Umweltziele wie z. B. Biodiversitäts- und Gewässerschutz dringend nötig. Dauergrünland und Weideland so wie Flora, Fauna, Habitat werde unwiederbringlich zerstört und der Antrag sei mit der heutigen Zeit, in der das 1,5 Grad Klimaziel nicht erreicht wird, nicht mehr vereinbar.

Durch die Entwässerung der Torfkörper und die damit einhergehende Durchlüftung komme es zur Oxidation und fortschreitenden Zersetzung des Torfs und damit zur Freisetzung von Kohlendioxid.

Es bestehe noch ein sehr hoher Bedarf zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ aus dem Jahr 2016 vom damaligen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Es bestehe eine erhöhte Dringlichkeit, die Aufgabe der Moore zu schonen und zu erhalten.

Abwägung:

Die Stellungnahme von Pro Natura Landkreis Vechta e. V. wird zur Kenntnis genommen.

Zu den vorgetragenen, grundsätzlichen Bedenken und Anregungen wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Umweltforums verwiesen.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Seitens des **NABU Niedersachsen** und der **NABU Kreisgruppe Vechta** wurde eine gemeinsame Verbandsstellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme gibt der NABU an, dass der Torfabbauantrag im Grundsatz mitgetragen und unterstützt werden könne, sofern a) die Renaturierung der Torfabbauflächen als hochwertige, künftig ökologisch vitale Hochmoorstandorte, b) die vollständige Abarbeitung der Artenschutzkonflikte sowie c) die zusätzliche Klima-Kompensation nach dem NABU-IVG-Konzept erfolge. Im Weiteren wurde noch auf einige aus Sicht des NABU bestehende Defizite hinsichtlich des Umfangs und der Methodik der durchgeführten faunistischen Kartierungen hingewiesen (z.B. Alter der Daten, Anzahl der Kartierungsdurchgänge, Einbeziehung weiterer möglicherweise vorkommender Arten wie Schlingnatter u. Maulwurfsgrielle).

Insgesamt aber wurde aufgrund der guten örtlichen Kenntnis des NABU die ermittelte Avifauna als ausreichend u. unverändert aktuell eingestuft.

Ebenso wurde angemerkt, dass im Rahmen der Umsetzung des Nieders. Weges eine Änderung des Nds. Naturschutzgesetzes zur Erweiterung des Katalogs der gesetzl. geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / 24 NAGBNatSchG vorgenommen worden sei. Daher sei die Biotopkartierung in Bezug auf die Aktualität des Vorkommens gesetzlich geschützter Biotope zu überprüfen und ggf. zu ergänzen (z. B. Status von Mesophilem Grünland).

Zudem wurde angemerkt, dass bei den Flächenangaben zum Torfabbau und zur Klimakompensation unterschiedliche Größen angegeben wurden (vgl. Tab. 16 (S. 131) sowie die Tab. in der Anleitung zur Moorsanierung) hingewiesen. Dies sei nochmals zu überprüfen und zu korrigieren.

Des Weiteren wurde auf die Problematik der Freilegung von Sandkuppen hingewiesen. Schon in den älteren Abtorfungsabschnitten, den sog. Kabel 1-3, wären zahlreiche, recht großflächige Sandkuppen unter dem Moor vollständig frei gelegt worden. Da auch in der aktuell beantragten Abtorfung das mineralische Relief im Untergrund ebensolche Sandkuppen aufweist, sei frühzeitig und verbindlich zu klären, wie mit dem Relief bei der Renaturierung umgegangen werden soll. Im Falle eines vollständigen Torfabbaus ohne Resttorfaufgabe ergäbe sich folglich ein zusätzlicher Klimaschaden, der durchschnittlich $0,5 \text{ m}^3 \text{ Torf/m}^2$ Abbaufäche bzw. die entsprechenden CO_2 -Äquivalente Treibhausgas betragen würde. Die Klimakompensation, deren Berechnung in der Theorie von einem ebenen mineralischen Untergrund mit 5 dm Torfaufgabe ausgehen würde, sei ggfls. entsprechend zu überarbeiten.

Bezüglich der Herrichtung und Unterhaltung der Kompensationsflächen (z. B. für die Feldlerche) in den Randbereichen der alten Torfabbauf Flächen seien konkrete Festsetzungen vorzunehmen, um bei der jährlichen Mahd hinreichend Rücksicht auf Reptilien (insbesondere Schlingnatter) sowie Amphibien (z. B. Moorfrosch) zu nehmen zu können, da diese Flächen sind nicht auf die Besiedlung geschützter Arten überprüft worden seien. Denkbar wäre ein Mahdzeitpunkt außerhalb der Aktivität der beiden Artengruppen (Mitte Oktober bis Ende März) oder die Vorgabe einer Schnitthöhe, die eine Tötung geschützter Arten verlässlich ausschließt.

Abwägung:

Um die artenschutzrechtlichen Anforderungen während der gesamten Abbaudauer einschließlich der Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und CEF-Maßnahmen sicher zu stellen, wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) festgeschrieben. Die ökologische ÖBB beinhaltet auch die kontinuierliche Überwachung der vom Abbauantrag umfassten Flächen auf das Vorkommen geschützter Arten und die Abstimmung der einzelnen Maßnahmen des Abbautätigkeit, der Herrichtung und der nachfolgenden Pflege. So soll sichergestellt werden, dass auch bisher nicht vorgefundene Arten Berücksichtigung finden und keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden (Nebenbestimmung E-01 u. E-07).

Der aufgrund der Änderung des Nieders. Naturschutzgesetzes zu berücksichtigende Schutzstatus für mesophiles Grünland wurde nochmals überprüft und erfordert für die Grünlandflächen im Plangebiet keine Neubetrachtung. Mesophiles Grünland wurde nur zu äußerst geringen Flächenanteilen (in der Summe ca. 1 ha) in den Randbereichen der Gebietskulisse nachgewiesen. Diese Flächen sind nach der aktuell überarbeiteten Planung nicht vom Abbau betroffen.

Mit der Überarbeitung der Planung, insbesondere im Hinblick auf die Klimakompensation ergeben sich insgesamt neue Flächenanteile. Die finalen Flächenangaben sind in den Ergänzenden Unterlagen vom Februar 2023 aufgeführt.

Der Mineralische Untergrund soll nicht mehr angeschnitten werden. Mit der Nebenbestimmung F-04 und F-05 wird festgelegt, dass eine Resttorfauflage von 50 cm erhalten bleiben muss und das Erreichen der Abbautiefe zu überprüfen und zu dokumentieren ist. Eine Neuberechnung einer möglichen zusätzlichen Klimakompensation ist daher nicht erforderlich.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Der **BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.** lehnt die Erteilung einer Torfabbaugenehmigung ab. Angesichts der bestehenden Herausforderungen

bezüglich der Klimakrise und der damit einhergehenden Erderwärmung, resultierend aus anthropogenen Emissionen, ist der vorliegende Antrag auf Torfabbau deutlich aus der Zeit gefallen. Es wird Bezug auf die „Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ genommen. Auf Grundlage der dort formulierten Ziele und der heutigen Kenntnisse über die Bedeutung von Mooren für die Kohlenstoffspeicherung und damit die Klimaentwicklung könne eine Torfabbaugehmung nicht erteilt werden.

Das im Erläuterungsbericht angeführte „berechtigte volkswirtschaftliche Interesse“ am Abbau wird aufgrund der gegebenen Alternativen für Kultursubstrate nicht gesehen. Eine Abwägung mit dem „allgemeinen Interesse“ müsste einen Vorrang für einen besseren Klimaschutz ergeben.

Die Anwendung des NABU-IVG Konzeptes, mit der eine Wiedervernässung des Moorkörpers angestrebt werden soll, wird kritisch gesehen. Die als Ausgleichsmaßnahme angestrebte Wiedervernässung und Renaturierung wird nach heutiger Kenntnis und unter den gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Klimabedingungen (u. a. vermehrt heiße und trockene Sommer bei tendenziell geringeren Niederschlägen) sowie vermehrten Nährstoffeinträgen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht funktionieren.

Sollte der Torfabbau dennoch genehmigt werden, hält der BUND einen Resterhalt des Torfkörpers von nur 50 cm auch angesichts der Unebenheiten des mineralischen Untergrunds und der o. a. Probleme einer Renaturierung für nicht ausreichend. Er müsste mindestens 100 cm betragen, wenn die ohnehin geringe Chance einer Renaturierung überhaupt gewahrt werden soll.

Abwägung:

Die Stellungnahme vom BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. wird zur Kenntnis genommen.

Zu den vorgetragenen, grundsätzlichen Bedenken und Anregungen wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Umweltforums verwiesen.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Der **Gewässerkundliche Landesdienst (GLD)** des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) gibt an, dass die vorliegenden Antragsunterlagen aus Sicht des GLD als unvollständig und damit als nicht prüffähig zu beurteilen sind. Eine abschließende fachliche Prüfung des GLD kann erst auf Basis vervollständigter Antragsunterlagen erfolgen.

Da die vorliegenden Antragsunterlagen keine Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Torfabbauvorhaben mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Fachbeitrag WRRL) im Hinblick auf Oberflächengewässer beinhalten, sind sie aus Sicht des GLD als unvollständig und somit nicht prüffähig zu beurteilen. Eine abschließende fachliche Stellungnahme des GLD ist erst auf Basis vervollständigter Antragsunterlagen möglich.

Der GLD weist darauf hin, dass eine isolierte Betrachtung der Auswirkungen des in Rede stehenden Erweiterungsvorhabens im zu ergänzenden Fachbeitrag WRRL nicht ausreichend ist. Vielmehr ist aus Sicht des GLD zusätzlich eine Beschreibung und Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen im Kontext des Gesamtvorhabens (bestehender + geplanter Abbau als Erweiterung der Torfabbaufläche) erforderlich. Hierbei ist darzulegen und zu beurteilen, ob es vorhabenbedingt zu einer Gefährdung der Bewirtschaftungsziele der WRRL gemäß § 27 WHG kommen kann. Auf die entsprechenden Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016) ist Bezug zu nehmen.

Mit den Antragsunterlagen wurde u. a. ein Erläuterungsbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Flächenentwässerung im Rahmen des bestehenden und beantragten Torfabbaus über kanalartig ausgebaute Gräben in den Oberflächenwasserkörper (OWK) Vördener Aue mit Flöte (WK 02080) erfolgt bzw. erfolgen soll. Die erforderlichen Angaben zur Menge und Güte des abzuleitenden Oberflächenwassers fehlen bisher in den Antragsunterlagen und sollten aus Sicht des GLD im Rahmen des zu ergänzenden Fachbeitrags WRRL nachgeliefert werden. Darüber hinaus fehlen Angaben zum aufnehmenden OWK sowie Aussagen zur vorhandenen chemischen und ökologischen Belastungssituation bzw. zu möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen im Zusammenhang mit der geplanten Einleitung.

Abwägung:

Der Genehmigungsinhaber hat im Laufe des Verfahrens einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nachgereicht. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Aspekten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Vorentwässerung und Dränung der Gesamttraum als vorbelastet zu bewerten ist.

Über die Umnutzung der Flächen im Zuge des Torfabbaus und der Moorsanierung werden die stofflich belasteten Torfschichten entfernt. Damit entfällt zukünftig ein weiterer Stoffeintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Drainagen werden zurückgebaut oder funktionsuntüchtig gemacht. Niederschlagswasser wird zukünftig zurückgehalten und nur bei maximalen Wasserständen in den Poldern gedrosselt in die Vorfluter geleitet.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer infolge des geplanten Torfabbaus ist daher nicht zu erwarten.

Über die Nebenbestimmung I-04 wird ein abbaubegleitendes, grundwasserbegleitendes Monitoring vorgeschrieben. Dies wird eng mit mir als Genehmigungsbehörde sowie dem Fachbüro abgestimmt. Die vorgesehenen, aus wasserrechtlicher Sicht notwendigen Parameter werden von mir vorgegeben. Durch eine jährliche Kontrolle kann eine ordnungsgemäße Überwachung der Gewässerqualität und darauf basierend ggfls. einzuleitende Maßnahmen sichergestellt werden.

Eine enge Absprache bzw. vorherige Überprüfung der Parameter mit dem GLD wird stattfinden.

Diese notwendige Forderung wurde mit dem Genehmigungsinhaber anhand von Abstimmungsgesprächen bereits besprochen.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Die **Stadt Bramsche** weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass gegen die geplante Maßnahme auf den Flurstücken, die im Gebiet der Stadt Bramsche gelegen sind, keine Bedenken bestehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Stadt Bramsche wird zur Kenntnis genommen.

Das **Umweltforum Osnabrücker Land e. V.** lehnt den Antrag und das Abbauvorhaben ab. Als Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Ablehnung nicht nur aufgrund erheblicher Mängel in den ausgelegten Unterlagen, sondern auch aus grundsätzlichen Überlegungen erfolgt sei. Moore würden in erheblichem Umfang Kohlenstoff binden und Kohlenstoffsinken darstellen. Wenn der menschengemachte Klimawandel wirkungsvoll bekämpft werden sollte, wäre es daher unverzichtbar, dass alle noch gebundenen Kohlenstoffvorräte erhalten blieben und nicht durch Vorhaben wie dem hier beantragten Torfabbau freigesetzt würde.

Bezüglich ihrer grundsätzlichen Ablehnung verweist das Umweltforum u. a. auf die Klimaziele und Moorschutzstrategie der Bundesregierung und sieht diese im Falle einer Genehmigung des Torfabbaus gefährdet, wenn nicht gar verhindert. Spätestens mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes wäre deutlich, dass erhebliche zusätzliche Anstrengungen zum Klimaschutz erforderlich wären, die in den ver-

schiedenen Sektoren auch erreicht werden müssten. Dem Sektor „Landwirtschaft/Landnutzung“ käme beim Schutz des Bodens eine besondere Bedeutung zu, um die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zu reduzieren.

Völlig untragbar sei auch die zur Begründung des Vorhabens angeführte Feststellung, dass das Vorhaben die Notwendigkeit von Importen aus dem Ausland reduzieren und somit global betrachtet durch die Vermeidung langer energieintensiver Transporte auch zum Klimaschutz beitragen würde.

Zu den Inhalten des vorgelegten Antrages wird im Einzelnen folgendes ausgeführt: Die Grundannahme der Gutachter, das Plangebiet befände sich außerhalb der Gebietskulisse für das Netz „Natura 2000“, wäre infrage zu stellen. Seitens des Umweltforums würde für den Osnabrücker Teil des Venner Moores und die nördlich daran angrenzenden Bereiche eine Ausweisung als NSG und eine Nachmeldung als FFH-Gebiet vorangetrieben, um die Lücken im Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu schließen. Damit würde das Vorhaben deutlich näher an die Schutzgebietskulisse heranreichen.

Das NABU/IVG-Konzept berücksichtige nicht im erforderlichen Maße den hohen Bedarf, klimarelevante Gase kurzfristig zu reduzieren, um zu verhindern, dass durch die Klimaerwärmung irreversible Kippunkte überschritten und dadurch eine noch weitere Aufheizung der Atmosphäre erfolgt. Genau dieser kurzfristigen Notwendigkeit würde das NABU/IVG-Konzept keine Rechnung tragen. Mit Blick auf den tatsächlichen hohen Bedarf der kurzfristigen Senkung des Ausstoßes klimarelevanter Gase könne daher auch nicht von klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen gesprochen werden.

Vor dem Hintergrund des zu bekämpfenden Klimawandels könnten auch die im Antrag angeführten Gründe aus dem LROP nicht herangezogen werden, da sie die Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen noch nicht in der gebotenen Deutlichkeit berücksichtigen würden .

Im Weiteren wurde auf teilweise fehlende bzw. fehlerhafte Angaben und Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hingewiesen.

Die im AFB vorgenommene Auswahl planungsrelevanter Arten würde zu falschen Ergebnissen führen. Die nicht europäisch geschützten Arten hätten im Rahmen der Eingriffsregelung ausdrücklich untersucht und behandelt werden müssen.

Außerdem würde der AFB in Kapitel 2.1.4 von einer unzutreffenden Reichweite sogenannter CEF-Maßnahmen ausgehen. Die engen Grenzen, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der räumlichen Nähe ergeben würden, wären nicht beachtet worden. Demnach müssten CEF-Maßnahmen die Funktion der Lebensstätte für die betroffenen Individuen in ihrem Revier ohne zeit-

lichen Bruch zur Verfügung stellen. Es entspräche somit nicht dieser Rechtsprechung, wenn die Maßnahmen lediglich innerhalb derselben lokalen Population erfolgen würden. Bezüglich der Anwendung des Leitfadens des Landes Nordrhein-Westfalen zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen bestünden erhebliche fachliche Bedenken, zumal das Vorhaben in Niedersachsen beantragt würde.

Ebenso wurden fachliche und rechtliche Bedenken zu der getroffenen Auswahl von planungsrelevanten Arten geäußert und eine vollständige Erfassung der Avifauna und als weitere zu betrachtenden Artengruppe eine Erfassung Fledermäuse gefordert. Die vorgelegten Daten wäre zu alt und insgesamt nicht geeignet, um die Bedeutung des Gebietes für die Brutvögel angemessen zu beurteilen.

Das Vorhaben sei daher insgesamt abzulehnen.

Abwägung:

Die Klimaziele und die Moorschutzstrategie der Bundesregierung formulieren die politischen Zielsetzungen zum Erreichen Treibhausgasneutralität für alle Sektoren. Die intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den beantragten Abbauflächen würden zukünftig weiterhin zu einer erheblichen Freisetzung klimaschädlicher THG-Emissionen führen. Um dem entgegenzuwirken wäre eine möglichst weitest gehende Vernässung des Torfkörpers anzustreben. Eine reine Vernässung der landwirtschaftlich genutzten Böden ist aufgrund der gesamten vertieften Gebietsentwässerung und der mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln belasteten Bodenhorizonte nicht zielführend.

Der Abbau der aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stark belasteten Moorböden stellt in Kombination der nachfolgenden vollständigen Vernässung der Flächen und der zusätzlich als Klimakompensation vorgesehene Sanierung weiterer Moorflächen einen wichtigen Beitrag zur langfristigen naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes unter Berücksichtigung der Klimaschutzstrategien dar. Bei der Entscheidungsfindung wurden die Ziele der Raumordnung und die rechtlichen Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Naturschutzrechts berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen und fachlichen Regelwerke bearbeitet worden. Der bei der Bearbeitung zugrunde gelegte Leitfaden aus NRW und die Niedersächsischen Vollzugshinweise stellen anerkannte fachliche Standards dar. Deren Anwendung ist nicht zu beanstanden. Die vom Bundesverwaltungsgericht formulierten Aussagen zu den Erhebungsdaten wurden eingehalten, allerdings ist keine Veröffentlichung in den Antragsunterlagen erfolgt. Ebenso sind die sogenannte Rohdaten nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Die vorliegenden Daten ermöglichen eine fundierte fachliche Beurteilung des Abbaugbietes.

Eine nochmalige Aktualisierung der Daten und Erfassung zusätzlicher Artengruppen würde aufgrund der weiteren Zunahme der Vorbelastungen durch Windkraft, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Fortschreiten der Entwässerung und des damit einhergehende weitere Rückgang des Artenspektrums zu keinen besseren Erkenntnissen führen. Zumindest Feldlerche und Wachtel weisen seit vielen Jahren einen deutlich negativen Bestandstrend auf, so dass eine erneute Kartierung eher geringe Bestände aufzeigen würde. Die Kulisse der geplanten CEF-Maßnahmen für die Arten Feldlerche, Wiesenpieper und Wachtel grenzten unmittelbar an die beantragten Abbauflächen an, so dass sowohl auf der Betrachtungsebene des Objektes/Revieres als auch auf Ebene der lokalen Population der Funktionserhalt als realistisch erscheint anzunehmen ist.

Ein den Abbau begleitendes naturschutzfachliches Monitoring und eine ökologischen Baubegleitung (ÖBB) sind mittlerweile fachlicher Standard und für eine genehmigungskonforme Umsetzung der Abbautätigkeit einschließlich aller erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unverzichtbar. Die ÖBB und das Monitoring wurde mit der Nebenbestimmung E-01 verbindlich festgelegt. Die ÖBB und das Monitoring dienen der naturschutzfachlichen Begleitung und Dokumentation des Abbaugeschehens sowie der Umsetzung und Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Nebenbestimmung E-02). Im Rahmen der ÖBB sind die Abbauflächen während der gesamten Abbaudauer auf das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten zu überprüfen um rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz dieser Arten ergreifen zu können (Nebenbestimmung Nr. E-07).

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Der **Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.** schließt sich der Stellungnahme des Umweltforum Osnabrücker Land e. V. an und hat eine gleichlautende Stellungnahme zum Torfabbauvorhaben eingereicht.

Abwägung:

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Umweltforums Osnabrücker Land e. V. verwiesen.

Der **BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.** schließt sich ebenfalls der Stellungnahme des Umweltforum Osnabrücker Land e. V. an und hat eine gleichlautende Stellungnahme zum Torfabbauvorhaben eingereicht.

Abwägung:

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Umweltforums Osnabrücker Land e. V. verwiesen.

Der **Landkreis Osnabrück (Referat Strategische Planung – Klimaschutz)** gibt an, dass eine fachliche Bewertung des Antrages aus Sicht des Klimaschutzes nicht möglich ist, da im Antrag keinerlei quantitative Aussagen zu den Treibhausgasemissionen des Vorhabens gemacht werden. Um die Einflüsse des Vorhabens auf das Klima auf der Fläche des LK Osnabrück zu bewerten, ist eine solche Treibhausgasbilanz zwingend erforderlich.

Die Entwässerung von Moorflächen sowie der Abbau und die Verwendung des Torfes führen zu erhöhten Treibhausgasemissionen. Gleichzeitig werden durch die beschriebene „Klimakompensation“ und durch die spätere Wiedervernässung der Abbauflächen neue Treibhausgasenken geschaffen. Um das Vorhaben zu bewerten, müssen die Emissionen beider Prozesse quantifiziert und gegenübergestellt werden. Daneben ist eine genauere Betrachtung der Emissionsverteilung über die Zeit notwendig. Während die durch die Trockenlegung und den Abbau entstehenden Emissionen kurzfristig zu erwarten sind, kommen die Prozesse der CO²-Bindung erst später voll zum Tragen.

Daneben ist zu prüfen, wie sich die Treibhausgasemissionen in einem alternativen (Klimaschutz-)Szenario langfristig entwickeln würden, bei dem die betroffenen Flächen ohne Abbau wiedervernässt werden (extensive Grünlandnutzung ohne Dränung). Diese Bilanz ist dem Abbau-Szenario gegenüberzustellen und in die Gesamtbewertung miteinzubeziehen.

Der **Landkreises Osnabrück (Untere Wasserbehörde FD 7.1 Oberflächenwasser)** gibt an, dass aus Sicht des Fachdienstes keine Bedenken bestehen.

Der **Landkreises Osnabrück (Untere Naturschutzbehörde FD 7.2)** gibt an, dass aus Sicht des Fachdienstes Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben bestehen. Der faunistische Fachbeitrag „Campemoor“ verdeutlicht die hohe ökologische Bedeutung des Gebietes vor allem hinsichtlich der Avifauna. Auf der geplanten Abbaufäche im Landkreis Vechta kommen eine Vielzahl an Brut- und Rastvögel vor, die mitunter in Niedersachsen selten geworden sind und als gefährdet einzustufen sind. Das Gebiet gehört zu einem großen und überregional wichtigen Brut- und Rastgebiet für eine Vielzahl an Vogelarten. Die Verringerung der potentiellen Lebensräume durch den Abbau würde den Zustand der Avifauna bezogen auf die Grenzgebiete LK Vechta / LK Osnabrück weiter verschlechtern.

Der **Landkreises Osnabrück (Untere Bodenschutzbehörde FD 7.3 Team Bodenabbau)** weist darauf hin, dass durch den Torfabbau erhebliche Mengen an kohlenstoffreichen Böden sowie Böden mit der Funktion Archiv der Natur- und Kulturgeschichte beseitigt werden. Die Beseitigung ist sowohl zeitlich als auch geoökologisch nicht reversibel. Die negativen Auswirkungen hinsichtlich des Boden- und Klimaschutzes aufgrund der Grenzlage auch für das Gebiet des LK Osnabrück können anhand der vorliegenden Datenlage nicht prognostiziert werden. Durch die Beseitigung des Torfes wird ebenfalls die Wasserrückhaltung im Bereich der betroffenen Flächen über zeitlich sehr lange Zeiträume minimiert.

Abwägung:

Aufgrund der Änderung und Überarbeitung der Planung befinden sich keine Flächen mehr auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück. Die beantragte Flächenkulisse liegt somit außerhalb der räumlicher Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück.

Mit der Einführung der Klimakompensation im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (§ 8 NNatG i. d. F. v. 22.09.2022) wurde der Umgang mit dem Klimaschutz beim Torfabbau abschließend geregelt. Gemäß den Übergangs- und Überleitungsvorschriften des NNatSchG vom 12. Dezember 2023 sind diese Bestimmungen für die bis zum 19. Dezember 2023 eingegangenen Anträge zum Abbau von Torf weiterhin anzuwenden (§ 45 Abs. 5 NNatSchG). Eine weitergehende Ermittlung und Bewertung der Treibhausgasemissionen ist nach diesen rechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen.

Das Abbauvorhaben wurde dennoch einer quantitativen und qualitativen Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden THG-Emissionen unterzogen.

a) Status Quo: Die Betrachtung erfolgt unter der Grundannahme, dass für die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine wirkungsvolle Vorflut zur Entwässerung der Flächen notwendig ist.

Infolge der Entwässerung führt die damit verbundene Sackung der Schwund und die Oxidation der entwässerten Torfe zu einer steten Torfzehrung durch Mineralisation und damit zu weiteren Höhenverlusten des Moorkörpers. Der Status Quo dieser Nutzung entspricht daher bei ca. 26 ha intensiv/mittelintensiv genutztem Grünland (26 t CO₂ Äquiv./ha/a) etwa 676 t CO₂ Äquiv./a und bei ca. 50 ha Acker (33 t CO₂ Äquiv./ha/a) etwa 1.650 t CO₂ Äquiv./a). In der Summe entstehen bei Beibehaltung des Status Quo 2.326 t CO₂ Äquiv./a im Gebiet.

b) Für die Berechnung der THG für das Szenario eines zukünftigen Torfabbaus werden die Emissionen in on-site (Abbaufäche) und off-site (gärtnerische Nutzung der Torfe) nach den Vorgaben der IPCC Guidelines 2006 differenziert. Für die Abbau-

flächen wird nach aktuellen Forschungsergebnissen ein Wert von 5,1 t CO₂-Äquivalente/ha/a angesetzt. In der Summe entstehen so bei 76,03 ha Abbaufäche 387,753 t CO₂ Äquiv./a im Gebiet (on-site). Danach steigen die off-site Emissionen an. Der bisherige Ansatz geht von einem Freisetzungszeitraum von 20 Jahren für den Kohlenstoff in den Substraten aus.

Die Untersuchungen von Bart Vandecasteele et al (2020) nennen hierzu erste Erkenntnisse. Eine langjährige Studie zum Verlauf der THG-Emissionen aus der gärtnerischen Nutzung von torfbasierten Substraten fehlt. Die Studie des LBEG geht von einer Annahme von 10 Jahren aus, der aber im Vergleich zu den Messungen aus der aktuellen Studie von 2020 deutlich zu kurz erscheint. Derzeit steht nur fest, dass für den betrachteten Zeitraum die Emissionen von THG in der gärtnerischen Nutzung die vergleichbaren Emissionen aus einer Nullvariante übertreffen.

Wiedervernässung mit Hochmoorregeneration: Hier kommt es ab der Phase der Herstellung erster Vernässungspolder langfristig zu einer Umkehr der THG-Emissionen. Die für die Regeneration des Hochmoores hergerichteten Flächen wirken langfristig als THG-Senke (zumindest für CO₂, nicht für Methan). Das Szenario der Wiedervernässung kommt mit Hochmoorregeneration den gesellschaftlichen Forderungen des Klimaschutzes, aber auch den Zielen des Moorschutzes am nächsten.

Moorsanierung: Die THG-Wirkung entspricht der einer Wiedervernässung. Dennoch muss zur Etablierung der Funktion des Hochmoores mit Nährstoffen angereicherte und stark zersetzt landwirtschaftliche Oberboden entfernt und die Drainage zurückgebaut werden.

Im Ergebnis kann man feststellen, dass die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung bei gleichzeitiger Entwässerung und Durchlüftung zu einem langfristigen Totalverlust des Standortes Hochmoor und gleichbleibender THG-Emissionen führt. Selbst bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung kommt es nicht zur Ausbildung dauerhafter THG-Senken, da keine Regeneration des Hochmoorstandortes erfolgt. Der Abbau stellt daher ein Instrument dar, die Funktion des Hochmoores nach Abbau der durch Nutzung überformten Torfhorizonte und Entnahme der landwirtschaftlichen Drainagen auf den Flächen die Voraussetzungen zu schaffen, das Plangebiet langfristig zu regenerieren und zu THG-Senken zumindest für CO₂ zu entwickeln. Auch in einem natürlichen Hochmoor werden allerdings THG-Emissionen erzeugt.

Die Lage und vor allem die Tiefe der Drainung wurde vom Vorhabenträger exemplarisch nachgewiesen. Es stellt sich heraus, dass die Drainstränge regelmäßig (alle 10 – 12 m) und in großer Tiefe liegen. Sie entwässern nahezu den gesamten Hochmoortorf-Horizont. Diese Drainagen müssen für die Sicherstellung einer optimierten Hochmoorregeneration entnommen und/oder in ihrer Funktion zerstört werden. Hierzu sind erhebliche Bodenbewegungen und Materialentnahme erforderlich.

Das Plangebiet Campemoor stellt ein bedeutsames Gebiet für die Avifauna dar. Der seit Jahrzehnten stattfindende Torfabbau hat aber keinen negativen Einfluss darauf gehabt, sondern durch die Schaffung spezieller Lebensräume mit großen beruhigten Zonen eher fördernd gewirkt.

So dienen die Abbauf Flächen den vielen Rast- und Gastvogelarten besonders als Schlaf- und Ruheräume, anderen Arten wiederum als Nahrungs- und Bruthabitat. Die im Gebiet vorkommenden und vom Abbau betroffenen Arten bleiben bei Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen erhalten.

Eine „Vorbelastung“ für die Avifauna erlebt der Raum Campemoor durch die seit 2016 entstandenen Windkraftanlagen westlich und südlich der Moorflächen. Eine funktionsfähige Moorregenerationsfläche kann hier als dauerhaft extensiv genutztes Habitat kompensierend wirken.

Es erfolgt in Abstimmung zu den geltenden Regelwerken keine vollständige Entnahme der Torfe. Es verbleibt zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Regeneration eine 50 cm mächtige Hochmoorschicht. Teile der Antragsflächen werden nur für eine Moorsanierung in Anspruch genommen. Über eine fachliche Begleitung des Abbaugeschehens durch die Denkmalpflege wird die moor- und kulturgeschichtliche Bedeutung der Flächen berücksichtigt und die Archivfunktion bleibt erhalten.

Die Wasserhaltung der Böden im Gebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark beeinträchtigt. Dadurch kommt es auch im aktuellen Zustand zum Torfverlust (Torfzehrungen) und der Ausgasung von THGs. Mit der vorgelegten Planung und Wiederherrichtung wird im Gegenteil eine langfristige und dauerhafte Verlässung des Gebietes erreicht.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

Die **PLEdoc GmbH** gibt in ihrer Stellungnahme an, dass eine Ferngasleitung mit Betriebskabel der Open Grid Europe GmbH von dem Vorhaben betroffen ist. Die Ferngasleitung verläuft südlich und westlich entlang des Geltungsbereichs. Die Antragsflächen zum geplanten Torfabbau werden nicht berührt. Jedoch werden die Ausgleichsmaßnahmen E3 und E5, Teile von E1 und die südlichen Potentialflächen für Klimakompensation durch die Ferngasleitung gequert.

Im Hinblick auf die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verweist PLEdoc GmbH auf die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH“. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und/oder in der Nähe der Ferngasleitung zu beachten.

Besonders wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

Im Vorfeld zur Umsetzung der Maßnahmen ist eine Leistungsanzeige durch das Fachpersonal der OGE zwingend erforderlich.

Maßnahme E1: Die Randbereiche der Wegstrecken innerhalb der Abbaubereiche sollen abschließend angeböschert werden. Hier ist zu beachten, dass innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitung Niveauänderungen nur nach vorheriger Absprache mit dem Beauftragten der OGE statthaft sind. Dies gilt auch für die zur Klimakompensation notwendigen Maßnahmen.

Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Ferngasleitung mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem Beauftragten der OGE und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig.

Maßnahme E3 und E5: Im Rahmen der Entfernung nicht wertgebender Gehölze ist das Fällen von Bäumen zur leitungsabgewandten Seite durchzuführen. Sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, so sind die Bäume stückweise abzutragen. Die Ferngasleitung ist in Abstimmung mit dem eingangs genannten Beauftragten zusätzlich durch Verlegung von Baggermatten, Stahlplatten o. ä. vor Beschädigungen durch herabstürzendes Schnittgut zu sichern.

Einsatz von Maschinen, insbesondere der von Wurzelfräsen, innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nur nach vorheriger Absprache oder unter Aufsicht erlaubt.

Die Lagerung von Baumstämmen und Schnittgut sowie das Ausbringen von zusätzlichem Totholz ist im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung nicht statthaft. Auch eine vorübergehende Lagerung von Erdaushub und Maschinen ist im Schutzstreifen grundsätzlich nicht erlaubt.

Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse.

Abschließend wird mitgeteilt, dass sich im Verfahrensgebiet keine von PLEdoc GmbH verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.

Abwägung:

Den Hinweisen der PLEdoc GmbH wird zugestimmt und nachgekommen. Die Nebenbestimmungen unter dem Buchstaben H regeln den Umgang mit der Ferngasleitung im Abbaugbiet.

Sofern die Einwendungen damit nicht erledigt sind, werden diese zurückgewiesen.

A.III. Rechtliche Begründung der Genehmigung

Die Erteilung dieser Bodenabbaugenehmigung ergeht nach § 10 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG), bei der es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.

Nach § 8 NNatSchG dürfen bei einer abzubauenen Fläche von mehr als 30 m², Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Steine nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde abgebaut werden.

Der von Ihnen beantragte Torfabbau im Trockenabbauverfahren weist eine Größe von insgesamt ca. 80 ha auf, ist somit größer als 30 m² und demnach genehmigungspflichtig. Daher war das Einreichen eines Antrages gem. § 9 NNatSchG erforderlich.

In Ihrem Fall ist die Bodenabbaugenehmigung zu erteilen, da insgesamt gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist (§ 10 Abs. 1 NNatSchG).

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 NNatSchG schließt die Bodenabbaugenehmigung die Baugenehmigung nach § 70 NBauO mit ein.

Nach § 8 Abs. 2 NNatSchG ist der Abbau des Bodenschatzes Torf grundsätzlich mit der Änderung des NNatSchG durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 verboten.

Nach § 45 Abs. 5 NNatSchG ist über die am 19. Dezember 2023 bei der zuständigen Behörde eingegangenen und § 9 in der bis zum 19. Dezember 2023 geltenden Fassung entsprechenden Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für den Abbau von Torf nach den §§ 8 bis 13 in der bis zum 19. Dezember 2023 geltenden Fassung zu entscheiden. Werden Anträge auf erneute Genehmigung zum Abbau von Torf auf verbliebenen Abbauflächen innerhalb der Frist des Satzes 1 gestellt, so darf die zuständige Behörde die Fortführung des Torfabbaus nach § 10 Abs. 7 in der bis zum 19. Dezember 2023 geltenden Fassung vorläufig zulassen. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer vor dem 19. Dezember 2023 bereits erteilten Genehmigung für den Abbau von Torf, finden die §§ 8 bis 13 dieses Gesetzes in der ab dem 20. Dezember 2023 geltenden Fassung keine Anwendung.

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (s.h. Anlage 5) habe ich geprüft, ob durch Ihr Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung sind bei Umsetzung aller Vermeidungs-

und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange erkennbar. Das Vorhaben ist somit als umweltverträglich einzustufen.

Der Bodenabbau stellt durch die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die in ihren Folgen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, als Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten.

Durch den Abbau wird die Gestalt und Nutzung der Grundfläche dauerhaft verändert. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden hierdurch beeinträchtigt werden.

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Der Eingriff ist hier unvermeidbar, da er für die Gewinnung von Torf im vorliegenden Fall notwendig ist.

Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen ist der Ausgleich insbesondere durch die Förderung der natürlichen Sukzession, die Renaturierung und naturnahe Gestaltung der Abbauflächen nach Beendigung der Torfentnahme herzustellen (§ 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG).

Die zum Ausgleich und Ersatz geplanten Schutz-, Herrichtungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die vollständige Renaturierung / Vernässung der Abbauflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration sind geeignet, den mit der Abbautätigkeit entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft soweit wie möglich zu minimieren und nachfolgend vollständig zu kompensieren.

Für die Beeinträchtigung von Boden und Bodenwasser sowie dem zeitlichen Lebensraumverlust infolge des Torfabbaus ist eine ausreichende Kompensation i. S. d. Eingriffsregelung nach §§ 15 ff. BNatSchG erforderlich. Unter Anderem wird die Abbaufläche vollständig mit dem Ziel einer möglichst effektiven Wiedervernässung

renaturiert. Die Abstandsflächen werden nach Beendigung der natürlichen Sukzession zur Abschirmung der Regenerationsflächen zugeführt werden. Durch die zeitliche und räumliche Abschnittsbildung während der Abbautätigkeit wird eine zeitnahe Wiedervernässung insbesondere im Ober-Unterefeld-Abbauverfahren unterstützt. Abgesehen von den Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten sind die Abbauflächen bezogen auf die Schutzgüter Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild von allgemeiner bis geringerer Bedeutung. Dementsprechend können die Folgen des Eingriffs (Abseits des durch CEF-Maßnahmen auszugleichenden Verlusts an Wiesenvogel-Lebensraum) vollständig durch die Vernässung und Renaturierung der Abbauflächen kompensiert werden.

Die Herrichtung der Abbauflächen hat die Vernässung und anschließende Hochmoorregeneration zum Ziel. Damit die Vernässung gelingen kann, ist es erforderlich, dass auf den Flächen nach Beendigung der Abbautätigkeit eine 0,50 m mächtige Resttorfschicht verbleibt (BLANKENBURG & HOFER 2022). Auf den nördlichen Antragsflächen wird gemäß Abbau- und Herrichtungsplan die Vorgabe zur Resttorfschicht vollumfänglich eingehalten. Im Bereich der südlichen Abbauflächen wird diese Vorgabe jedoch aufgrund von kleinräumigen Erhebungen des mineralischen Untergrundes (Sanddurchtragungen) teilweise unterschritten. An diesen Stellen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, parallel zum mineralischen Untergrund abzubauen oder diese Bereiche vom Abbau auszunehmen. Eine grundsätzliche Anpassung der Abbauordinaten der betreffenden Polderflächen ist dabei nicht erforderlich. Das Vorgehen ist im Einzelfall mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um eine erfolgreiche Vernässung der Abbauflächen zu gewährleisten, dürfen die Polder zudem die in der Herrichtungsplanung vorgesehene Größe nicht unterschreiten. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass das Abbauunternehmen vollständigen Zugriff auf die gesamte Fläche eines Abbauabschnittes bzw. eines späteren Vernässungspolders hat, bevor mit dem Abbau in diesem Bereich begonnen wird. Damit wird dem Fall vorgebeugt, dass aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit unvollständige Flächenblöcke abgebaut werden und zu kleine Polder hinterlassen.

Ziel der Herrichtung ist die natürliche Hochmoorregeneration. Im besten Fall führt dies langfristig zur Entwicklung eines Moorkörpers mit einem sich selbst regulierenden Wasserhaushalt sowie zur Ansiedlung charakteristischer Vegetation bestehend aus Bult-Schlenken-Komplexen. Zur Steuerung der Herrichtungsmaßnahmen ist es sinnvoll dieses langfristige Ziel sowie mögliche Zwischenziele näher zu definieren. Das eingangs erläuterte langfristige Entwicklungsziel entspricht dem Biototypen „Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation (MHZ)“ nach DRACHENFELS (2021). Dieser Biototyp ist dem prioritären Lebensraumtyp 7110 „Lebende Hochmoore“ gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie zuzuordnen. Dieser Zustand wird aber in vielen Fällen nicht erreicht bzw. bis sich dieser Zustand eingestellt hat, können Zeitspannen von mehreren Jahrzehnten bis Jahr-

hunderten vergehen. Als mittelfristiger Zielzustand, der im Rahmen der hier vorgelegten Planung durchaus erreichbar erscheint, lässt sich stattdessen das „Sonstige Torfmoos-Wollgras-Moorstadium (MWT)“ nach DRACHENFELS (2021) definieren. Es wird dem Lebensraumtyp 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ zugeordnet. Zwischenziele bis zur Erreichung des mittelfristigen Zielzustandes können die Biotoptypen „Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation (MST)“ und „Torfschlamm-fläche mit Schnabelriedvegetation (MSS)“ nach DRACHENFELS (2021) darstellen. Beide werden dem Lebensraumtypen 7150 „Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)“ zugeordnet. Unmittelbar nach Abschluss der Herrichtung sollten die Abbauf Flächen den Biotoptypen „Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche (MIW)“ und „Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pionierv egetation (MIP)“ nach DRACHENFELS (2021) zuzuordnen sein. Auch diese Biotoptypen können als Zwischenziel betrachtet werden. Sie gehören aber i. d. R zu keinem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse.

Alle Herrichtungsmaßnahmen, sowohl auf den Abbauf Flächen, als auch auf den für die Klimaschutzbezogene Kompensation vorgesehenen Flächen, sollen auf die Erreichung dieser langfristigen, mittelfristigen und Zwischenziele ausgerichtet sein. Da hierfür eine intensive Betreuung der Flächen erforderlich ist, ist die Antragstellerin für eine Dauer von 15 Jahren zur Durchführung von Pflegemaßnahmen sowie zum Monitoring der Vegetationsentwicklung zu verpflichten. Als Teil dieser Pflege soll die Antragstellerin auch dazu verpflichtet werden, die Ansiedlung hochmoortypischer Vegetation durch das Ausbringen von Pflanzenmaterial (=beimpfen) zu beschleunigen. Dabei sollen zumindest Torfmoos-Arten der Hochmoor-Schlenken wie z. B. *Sphagnum cuspidatum* oder *S. fallax* sowie Wollgräser (*Eriophorum spp.*) als Ammenpflanzen ausgebracht werden. Eine aktive Ansiedlung von Arten der Hochmoor-Bulte (wie z. B. *Sphagnum papillosum*, *S. medium*, Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) oder Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)) ist unbedingt anzustreben. Allerdings ist eine Ansiedlung dieser Arten erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt möglich, wenn sich die Torfmoose der Hochmoor-Schlenken erfolgreich etabliert haben, und eine geschlossene Decke bilden (HÖLZEL et al. 2022). Das angewendete Ober- und Unterfeldverfahren ermöglicht jedoch einen früheren Beginn der Hochmoorregeneration auf den Unterfeldern, während sich die Oberfelder noch im Abbau befinden. Hier soll deshalb im Einzelfall in enger Abstimmung zwischen Ihnen als Antragsteller und mir als Untere Naturschutzbehörde die aktive Ansiedlung von Bult-Arten erwogen werden.

Im Übrigen wurden die Anforderungen aus dem BNatSchG und NNatSchG geprüft. Bei Einhaltung der Vorgaben dieser Torfabbaugenehmigung ist von einer Einhaltung der Rechtsnormen des öffentlichen Rechts auszugehen. Insbesondere sind keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und keine Schädigungen Dritter zu erwarten.

Auch die Anforderungen an sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften wurden im Verfahren geprüft.

Artenschutz

Im Rahmen der Antragserarbeitung wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, sowie eine systematische Erfassung der Vögel (*Aves*), der Herpetofauna (*Amphibia*, „*Reptilia*“) und der Heuschrecken (*Orthoptera*) zur Erfassung des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft durchgeführt. Für die „planungsrelevanten Arten“ des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der streng geschützten oder gefährdeten europäischen Vogelarten wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt und die möglichen Auswirkungen des Abbauvorhabens sowie mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bewertet.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass für die Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG sowie des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) ergriffen werden müssen. Um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten dieser Arten im räumlichen Kontext zu sichern, müssten demnach insgesamt für die ursprüngliche Flächenkulisse 26 ha Wiesenvogel-Habitat geschaffen werden. Sie versuchen, dies mit den in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen E1, E2 und E4 zu erreichen.

Im Rahmen von Maßnahme E1 werden 10,13 ha Wiesenvogel-Habitat hergestellt, indem die Böschungs- und Randbereiche der westlich gelegenen, bereits ausgebeuteten Torfabbauf Flächen mit einer Neigung von 1:10 sehr flach gestaltet und durch Mahd kurzrasig gehalten werden. Weitere 0,7 ha Wiesenvogel-Habitat werden im Rahmen von Maßnahme E2 durch die Entkusselung verbuschter Randbereiche in den westlich gelegenen Abbauf Flächen geschaffen, welche danach ebenfalls durch Mahd kurzrasig gehalten werden. Maßnahme E4 sah laut der ursprünglichen Planung vor, dass auf den Flurstücken 13, 14 und 15 der Flur 39, östlich der beantragten Abbauf Flächen, 6,97 ha Grünland gesichert und die Bewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz optimiert wird. Durch die zwischenzeitliche Änderung der Flächenkulisse, sind diese Flächen aber stattdessen für die klimaschutzbezogene Kompensation vorgesehen. Die Vernässung der Flächen zur klimaschutzbezogenen Kompensation und die Schaffung von Ersatzlebensraum für Wiesenvögel schließen sich aufgrund der Habitatansprüche der genannten Arten gegenseitig aus. An dieser Stelle ergibt sich durch die Änderung der Flächenkulisse ein Zielkonflikt, den die ergänzenden Antragsunterlagen vom 28.02.2023 nicht zu lösen vermögen.

Es wurden keine Standort-Alternativen für Maßnahme E4 präsentiert. Eine vorgezogene Durchführung dieser Maßnahme ist aber für eine Inanspruchnahme der Abbauflächen mit Vorkommen der genannten Arten unabdingbar. Weiterhin sind laut der Antragsunterlagen ca. 9 ha des ursprünglich ermittelten Gesamtbedarfes für CEF-Maßnahmen von 26 ha ohnehin nicht abgedeckt. Dies ist dem Vorgehen geschuldet, dass der Abbau ursprünglich in zwei Umsetzungsstufen geschehen sollte und zunächst nur die vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Umsetzungsstufe 1 dargestellt worden waren. Im Zuge der Änderung der Flächenkulisse ist nun aber auch von diesen Umsetzungsstufen Abstand genommen worden. Entsprechend ist es erforderlich, die CEF-Maßnahmen abschließend für das gesamte Vorhaben darzustellen. Durch die Änderung der Flächenkulisse reduziert sich allerdings auch der Gesamtbedarf: nach der neuen Flächenkulisse sind 16 Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*), 3 Vorkommen der Wachtel (*Coturnix coturnix*) und 2 Vorkommen des Wiesenpiepers (*Anthus pratensis*) vom Abbau betroffen. Zugrunde gelegt wird bei diesen Arten ein Flächenbedarf von 1 ha pro Revier. Zu beachten ist hierbei auch, dass die genannten Arten keine Nahrungskonkurrenten sind. Entsprechend können sich die Reviere durchaus überschneiden. Daraus ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 16 ha Wiesenvogel-Habitat für die CEF-Maßnahmen. Weiterhin zu berücksichtigen ist aber auch, dass Wachteln (*Coturnix coturnix*) anspruchsvoller in der Habitat-Auswahl sind als Feldlerchen (*Alauda arvensis*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*). Während für die beiden letztgenannten Arten die linearen Ausgleichflächen entlang der Wededämme und Randbereiche (Maßnahmen E1 und E2) durchaus ausreichend sind, benötigen Wachteln kompaktere und größere Grünlandflächen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass 3 ha der insgesamt 16 ha Wiesenvogel-Habitat speziell die Ansprüche der Wachteln erfüllen müssen. Da aber nur 10,83 ha Wiesenvogel-Habitat durch die Maßnahmen E1 und E2 entstehen, bleiben nach aktuellem Planungsstand 5,17 ha Flächenbedarf für CEF-Maßnahmen nicht abgedeckt.

Sie müssen gegenüber mir als Untere Naturschutzbehörde unbedingt darlegen, durch welche Maßnahmen dieser Bedarf gedeckt werden soll.

Sowohl für die wiesenbrütenden Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava flava*) als auch für weitere Vogelarten wie Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) sowie für die Amphibienart Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist darüber hinaus zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG und im Sinne herkömmlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG eine Bauzeitenregelung zu beachten.

Die verbindliche Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ist in dem Genehmigungsbescheid festzusetzen. Außerdem wird zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten und für die fachgerechte Umsetzung der erforderlichen

Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung durch eine sachkundige Person vorgeschrieben. Durch ein begleitendes Monitoring ist die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Klimaschutzbezogene Kompensation

Die beantragte Torfabbaustätte befindet sich laut Landesraumordnungsprogramm 2017 im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 146. Gemäß Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 der Anlage 1 zum LROP müssen für Abbaunutzungen in Vorranggebieten der Rohstoffart Torf klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen erbracht werden. Neben der Wiedervernässung der Abbauflächen selbst, sieht diese klimaschutzbezogene Kompensation die Vernässung externer Flächen vor. Der Umfang der extern zu leistenden Kompensation richtet sich nach der aktuellen Nutzung der Flächen, auf denen Kompensation geleistet wird.

Sie haben in den ergänzenden Unterlagen vom 28.02.2023 eine entsprechende Flächenkulisse dargestellt, nach der die Abbaufläche von 75,67 ha kompensiert wird. Dabei ist eine externe Kompensation auf 12,73 ha Acker (durch den Kompensationsfaktor 0,25 entspricht dies 50,94 ha) sowie 8,49 ha Intensivgrünland (durch den Kompensationsfaktor 0,33 entspricht dies 25,48 ha) vorgesehen. Somit entsprechen die externen Flächen einem Kompensationsrahmen von 76,41 ha und sind ausreichend, um die durch den Abbau freigesetzten Emissionen zu kompensieren.

Nebenbestimmungen

Die Zulassung dieses Bodenabbauvorhabens kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Nach § 36 Abs. 1 VwVfG (i. V. m. § 1 Nds. VwVfG) darf ein Verwaltungsakt, auf den - wie hier - ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die oben stehenden Nebenbestimmungen sind insgesamt zulässig, weil sie sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Sicherheitsleistung:

Nach § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die Abbaugenehmigung von der Beibringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist eine solche aufschiebende Bedingung angezeigt, um einen rechtzeitigen Zugriff auf die erforderlichen Finanzmittel für die Ausgleichsmaßnahmen des Bodenabbaus zu gewährleisten.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Antragsteller als Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Abbaugenehmigung kann nach § 17 Abs. 5 BNatSchG von der Beibringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine solche Forderung ist angezeigt, um einen rechtzeitigen Zugriff auf die erforderlichen Finanzmittel für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Bodenabbaus zu gewährleisten. Die Sicherheitsleistung ist auf Grundlage der Kosten zu berechnen, die bei einer Ausführung der Maßnahmen durch Dritte entstehen würden.

Für die Herrichtung der Abbauflächen sowie der CEF-Maßnahmen sind in den Antragsunterlagen pro Hektar 1.000 € veranschlagt. Darin inbegriffen sind der Rückbau von Entwässerungsgräben, ggf. das Planieren der Abbausohle, der Einbau von Verwallungen und Überläufen und die Böschungsgestaltung. Weiterhin werden für die Rodung von nicht-wertgebenden Gehölzen im Rahmen der Maßnahmen E2 und E3 Kosten von einmalig 7.500 € angesetzt. Für die regelmäßige Pflege (Mahd) der Verwallungen und CEF-Flächen werden Kosten von 4.500 € pro Jahr veranschlagt. Damit lägen die Kosten laut der ursprünglichen Antragsunterlagen bei 103.220 €.

Die Kostenansätze sind im Grundsatz nicht zu beanstanden. Nicht berücksichtigt wurde allerdings die Herrichtung der Flächen zur klimaschutzbezogenen Kompensation. Für diese Flächen sind dieselben Kosten zu veranschlagen, wie für die Herrichtung der Abbauflächen. Durch die Änderung der Flächenkulisse ergeben sich weitere Abweichungen bei der Kalkulation.

Für die Herrichtung der Abbauflächen fallen dementsprechend Kosten in Höhe von 75.540 € an (1.000 €/ha × 75,54 ha). Für die Herrichtung der Flächen zur klimaschutzbezogenen Kompensation fallen Kosten in Höhe von 21.230 € an (1.000 €/ha × 21,23 ha). Für die Herrichtung der Flächen Grünlandflächen im Rahmen der CEF-Maßnahmen fallen Kosten in Höhe von 16.000 € (1.000 €/ha × 16 ha). Die einmalig anfallenden Kosten für die Rodung von Gehölzen bleibt unverändert bei 7.500 €. Die Kosten für die Pflege (Mahd) der Verwallungen und CEF-Flächen betragen 67.500 € (4.500 €/a × 15 a).

Unter Berücksichtigung der veränderten Flächenkulisse, der klimaschutzbezogenen Kompensation sowie der 15-jährigen Pflegephase wird die Sicherheitsleistung somit auf insgesamt **187.770,00 €** festgesetzt.

Die Sicherheit ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung auf ein Sperrkonto bei einem Kreditinstitut zu erbringen. Sie kann neu festgesetzt werden, wenn sich der Preisindex für Industriepreise um

mehr als 10 vom Hundert verändert. Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn des Abbaus zu erbringen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist insgesamt angesichts des Aufwandes für die vorhergesehene Herrichtung der Abbaustätte angemessen und erforderlich.

Zur Befristung:

Gem. § 10 Abs. 5 S. 2 NNatSchG ist eine Genehmigung zum Abbau von Torf zu befristen. Sie haben eine voraussichtliche Abbauphase von 25 Jahren beantragt. Dieser Zeitraum wird seitens der Genehmigungsbehörde als angemessen angesehen. Daher wurde die Dauer des Torfabbaus auf 25 Jahre befristet.

Ökologische Baubegleitung:

Die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Umsetzung der Genehmigung zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die ÖBB stellt somit die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Genehmigung sicher. Um diese Tätigkeit fachlich fundiert ausüben zu können, ist das Vorliegen einer dementsprechenden beruflichen Qualifikation erforderlich.

Die ÖBB dient der Begleitung und Beratung des Abbaunehmers. Bereits während des Abbaus wird der Unternehmer frühzeitig auf die Vorgaben zum Abbau und der Gestaltung des Abbaugrundstücks, insbesondere im Hinblick auf Renaturierungs- und Kompensationsmaßnahmen, hingewiesen. Er kann entsprechende Maßnahmen zeitnah umsetzen und vermeidet Beeinträchtigungen der Umwelt und so z. B. umfangreichere Arbeiten zur Gestaltung des Bodenabbaus im Sinne der Folgenutzung.

Die ÖBB erkennt sich abzeichnende Schäden in umweltschutz- und abbautechnisch relevanten Bereichen bereits in der Entstehungsphase. Durch eine diesbezügliche Berichtspflicht gegenüber der Genehmigungsbehörde wird diese auch außerhalb der eigenen Kontrolltätigkeit in die Lage versetzt, bei Bedarf erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht zu treffen und damit das Eintreten größerer Schäden abzuwenden.

Der ÖBB ist die Befugnis gegenüber den Vorhabenträgerinnen und dem ausführenden Unternehmen einzuräumen, Weisungen zu erteilen und die Bauarbeiten erforderlichenfalls zu stoppen. Hiermit wird eine Korrekturmöglichkeit geschaffen, die sich unterhalb der Schwelle des Tätigwerdens der Genehmigungsbehörde befindet. Insbesondere angesichts der gestiegenen Anforderungen an eine umweltverträgliche Ausführung von Bodenabbauten ist diese Regelung sinnvoll und erforderlich.

Im Rahmen der ÖBB erfolgen zum Einen regelmäßige Berichte an die Genehmigungsbehörde, die dadurch eine Dokumentation des Abbaubetriebes zusätzlich zu den durch eigene Mitarbeiter durchgeführten Kontrollen erhält.

Die Aufnahme der Bedingung in den Genehmigungsbescheid ist daher erforderlich, um den Anforderungen zum Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen und einen reibungslosen Ablauf der Abbautätigkeit sicherzustellen, was letztlich auch im Interesse des Betreibers ist.

A.IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Gez. Schlarmann

A.V. Anlagenverzeichnis

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

1. Antrag vom 15.06.2021, aufgestellt vom Büro Hofer & Pautz mit
 - a) Erläuterungsbericht zum Antrag auf Torfabbau mit Umweltverträglichkeitsstudie und integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan vom 15.06.2021
 - b) Faunistischer Fachbeitrag zum Antrag auf Bodenabbau im Campemoor, Stand 13.06.2019
 - c) Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzprüfung (ASP) Stand Juni 2019
 - d) Ergebnisbericht zur Erfassung der Brutvorkommen von Feldlerche und Wachtel auf Abtorfungsflächen sowie Wiedervernässungsparzellen im Campemoor, Stand 2017
 - e) Beschreibung der geplanten Moorsanierung auf den Flächen zur Klimakompensation (NABU-IVG-Konzept) im Rahmen eines Antrages auf Bodenabbau (Torf) im Campemoor, Landkreis Vechta vom 08.01.2019
 - f) Karten und Planwerke
2. Ergänzende Unterlagen nach Durchführung des Erörterungstermins (letzter Stand vom 28.02.2023)
3. Fachbeitrag WRRL im Genehmigungsverfahren nach dem NNatSchG (Stand vom 15.06.2023)
4. Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH
5. Umweltverträglichkeitsprüfung vom Landkreis Vechta (Stand 30.09.2024)

A.VI. Fundstellen der Rechtsgrundlagen:

- AlIGO - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.05.2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 42)
- NNatSchG - Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.2024
- VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), Zuletzt geändert durch Art. 2 Postrechtsmodernisierungsg vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Nds. VwVfG - Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), Zuletzt geändert durch Art. 11 G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)
- NBauO - Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 G zur Änd. der Bauordnung und zur Änd. des G zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18.6.2024 (Nds. GVBl. Nr. 51)
- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- NUVPG - Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437 - VORIS 28200 -) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- NDSchG - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)